

Deutsche Koordination Kindersoldaten



Schattenbericht Kindersoldaten

Schattenbericht im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Dr. Hendrik Cremer

Im Auftrag von:



Impressum

Herausgeber

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not
Bundesgeschäftsstelle
Ruppenkampstr. 11a
49084 Osnabrück
Telefon 05 41/71 01-0
Telefax 05 41/70 72 33
eMail info@tdh.de
Internet www.tdh.de

Kindernothilfe
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg
Telefon: 02 03/77 89-0
Info-Service-Telefon:
01 80/33 33 300 (9 Cent pro Minute)
Fax: 02 03/77 89-118
eMail info@kindernothilfe.de
Internet www.kindernothilfe.org

Bündnisse nichtstaatlicher Organisationen zum Thema Kindersoldaten:

National: Deutsche Koordination Kindersoldaten www.kindersoldaten.info
International: Coalition to Stop the Use of Child Soldiers www.child-soldiers.org

Autor

Dr. jur. Hendrik Cremer hat zur Rechtsstellung unbegleiteter Flüchtlingskinder nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) promoviert. Zur Kinderrechtskonvention verfasste er zudem weitere Publikationen und hielt Vorträge. Anwaltlich arbeitete er mit dem Schwerpunkt Ausländer- und Sozialrecht. Darüber hinaus beschäftigte er sich thematisch insbesondere mit Diskriminierungsschutz, Folterprävention und der Situation von Ausländern und Ausländerinnen ohne Papiere. Seit Juli 2007 ist Hendrik Cremer für das Deutsche Institut für Menschenrechte tätig.

Redaktion/Layout

Athanasios Melissis
terre des hommes

Druck

Vogelsang, Wallenhorst
2. Auflage, 600: November 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort	4
2. Zusammenfassende Einleitung	6
3. Zu den einzelnen Vorschriften	10
Artikel 1	10
Sicherstellung, dass Minderjährige nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen	
Artikel 3	11
Voraussetzung für die Einziehung Freiwilliger unter 18 Jahren in die nationalen Streitkräfte	
Artikel 4	15
Verhinderung und strafrechtliche Ahndung der Einziehung und des Einsatzes in Feindseligkeiten von Personen unter 18 Jahren durch bewaffnete Gruppen	
Artikel 6	17
Artikel 6 Absatz 2	17
Verpflichtung zur Bekanntmachung des Fakultativprotokolls bei Erwachsenen und Kindern	
Artikel 6 Absatz 3	17
Begünstigte des Artikel 6 Absatz 3	18
Inhaltliche Verpflichtungen des Artikel 6 Absatz 3	18
Die Situation ehemaliger Kindersoldaten in Deutschland	19
• Anzahl ehemaliger Kindersoldaten	19
• Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen	19
• Asyl	19
• Aufenthaltstitel	20
• Duldung	20
• Betreuung und Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	21
• Inobhutnahme	21
• Bestellung eines Vormundes	22
• Anschlussunterbringung: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	22
• Weiterhin Ausgrenzung mit Vollendung des 16. Lebensjahres	23
• Verteilung auf Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte	23
• Therapiemöglichkeiten	24
• Abschiebungshaft	25
• Alterseinschätzung	25
Zusammenfassende Würdigung der Situation ehemaliger Kindersoldaten	26
Artikel 7	28
Internationale Zusammenarbeit	28
Deutsche Soldaten im Auslandseinsatz	29
4. Zusammenfassende Empfehlungen und Schlussfolgerungen	31
5. Anhang: Staatenbericht Deutschland und Fakultativprotokoll	35

1. Vorwort

Am 20. November 2007 wird das im Jahr 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes, auch Kinderrechtskonvention genannt, volljährig. Eine Erfolgsgeschichte: Es ist der am meisten ratifizierte Menschenrechtsvertrag. 193 Staaten haben sich zur Umsetzung verpflichtet. Ergänzt wurde die Konvention um zwei Zusatzprotokolle (so genannte Fakultativprotokolle), die am 12. Februar 2002 in Kraft traten. Eines bezieht sich auf die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und soll ihren Schutz wirksam verbessern.

Recht und Realität sind jedoch weit voneinander entfernt. Dies wird am Beispiel von Kindersoldaten besonders deutlich. Ihre Rechte werden nach wie vor in vielen Teilen der Welt eklatant verletzt. Besonders kritisch ist die Situation in Afrika, wo schätzungsweise 120.000 Jungen und Mädchen in Streitkräften und bewaffneten Gruppen dienen müssen, weltweit sind es schätzungsweise 250.000 bis 300.000. Sie müssen sich an Kampfhandlungen beteiligen, sie übernehmen Boten- und Kochdienste, müssen schwere Lasten tragen, viele von ihnen werden sexuell missbraucht, gefoltert und ermordet.

Wie können Staaten zur Rechenschaft gezogen werden und wie wird sichergestellt, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen? Im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen existieren verschiedene Instrumente und Verfahren für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in den Mitgliedsstaaten. Im Fall der Kinderrechtskonvention gibt es bisher nur den in Artikel 44 vorgesehenen Staatenbericht. Individualbeschwerden sind bisher nicht möglich. In den Berichten müssen die Mitgliedsstaaten einem speziell eingerichteten UN-Ausschuss (treaty body) ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention in ihrem Land darlegen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf überwacht die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und seiner Zusatzprotokolle. In dieses Verfahren werden auch Nichtregierungsorganisationen einbezogen. Sie haben die Möglichkeit, einen Schattenbericht oder ergänzenden Bericht beim Ausschuss einzureichen und an einer Anhörung des 18-köpfigen internationalen Expertengremiums teilzunehmen. Das Verfahren endet damit, dass der Ausschuss nach der Beratung des Regierungsberichts abschließende Empfehlungen (Concluding Observations) fasst. Sie werden auf der Website des Ausschusses veröffentlicht und sind eine wichtige Berufungsgrundlage für die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen. Für den darauf folgenden Berichtszyklus (für die Bundesregierung im Jahr 2009 – dritter Staatenbericht zur Konvention) erwartet der Ausschuss, dass die Regierung Stellung bezieht und Rechenschaft ablegt über die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.

Der vorliegende Schattenbericht bezieht sich auf den ersten Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen zum Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Dieser Bericht wurde Ende 2006 vom Bundeskabinett verabschiedet und liegt dem UN-Ausschuss zur Prüfung vor. Der Ausschuss wird Anfang 2008 darüber beraten. Da der Bericht aus der Sicht der Nichtregierungsorganisationen Defizite und Lücken enthält, haben sich terre des hommes und die Kindernothilfe dazu entschlossen, einen Schattenbericht erstellen zu lassen. Er wird im Namen der beiden Organisationen und der Deutschen Koordination Kindersoldaten herausgegeben, ein Bündnis von Nichtregierungsorganisationen, das sich 1999 gegründet hat. Wir möchten uns an dieser Stelle bei Dr. Hendrik Cremer bedanken, der als Rechtswissenschaftler seine Expertise eingebracht hat. Wir freuen uns, dass wir ihn als Autor gewinnen konnten. Unser Dank gilt auch Martin Nagler, EU-Experte der Coalition to Stop the Use of Child Soldiers in Brüssel, der uns mit Rat und Tat zur Seite stand. Ebenso danken wir dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes für die finanzielle Beteiligung bei den Druckkosten, und allen anderen, die uns unterstützt haben.

Die Defizite und Lücken im Bericht der Bundesregierung beziehen sich im Wesentlichen auf die folgenden Bereiche, die im Einzelnen dem Schattenbericht entnommen werden können:

- Regelungen im Wehrpflicht- und Soldatengesetz;
- Regelungen im deutschen Strafrecht bzw. Völkerstrafgesetzbuch;
- aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für ehemalige Kindersoldaten in Deutschland;
- Maßnahmen im Rahmen der internationalen und bilateralen Zusammenarbeit;
- Einsatz von Soldaten und Soldatinnen in Krisengebieten und dem Zusammentreffen mit Kindersoldaten;
- Bekanntmachungspflicht des Zusatzprotokolls in Deutschland.

Deutschland hat bei der Erarbeitung des Zusatzprotokolls eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion eingenommen. Dieses Engagement sollte sich auch in der Umsetzung und Berichterstattung widerspiegeln. Wir hoffen, dass dieser Schattenbericht und die darin enthaltenen Empfehlungen dazu beitragen, die Forderung „Stopp Kindersoldaten“ zu bekräftigen und den deutschen Beitrag – national und international – zu verstärken.

Barbara Dünnweller
Kindernothilfe

Ralf Willinger
terre des hommes

Oktober 2007

2. Zusammenfassende Einleitung

Kinder werden weltweit als Kindersoldaten¹ missbraucht, in Lateinamerika oder Asien, die meisten in Afrika. Es sind Jungen wie Mädchen, teilweise schon Sechsjährige. Sie kämpfen überwiegend nicht in Regierungsarmeen, sondern für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen.

Viele werden zwangsrekrutiert. Andere schließen sich „freiwillig“ bewaffneten Gruppen an, weil sie dies als einzige Chance sehen, den Krieg und die Not in ihrer Heimat zu überstehen oder ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Ein weiterer Grund dafür kann der Wunsch sein, häuslicher Gewalt zu entkommen. Auch Rache kann eine Rolle spielen, wenn Familienmitglieder während eines Konfliktes getötet wurden.²

Bevor Kinder und Jugendliche in den Kampfeinsatz geschickt werden, erleiden sie häufig schwerste Verletzungen an Leib und Seele. Oft werden sie schon während des Aufenthaltes in den Ausbildungscamps auf schlimmste Weise misshandelt und ihr Wille und ihre Persönlichkeit systematisch gebrochen, um sie so zu besonders skrupellosen Kämpfern zu machen. Sie werden mit größter Brutalität und unter Morddrohung im Falle ihrer Weigerung zum Kampf mit der Waffe gezwungen, für den sie oftmals unter Drogen gesetzt werden. Zudem sind Kinder, insbesondere rekrutierte Mädchen, häufig Opfer sexueller Gewalt.

Die zentrale Forderung der „Coalition to Stop the Use of Child Soldiers“³ lautet: Niemand, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll angeworben, zwangsweise rekrutiert oder in Feindseligkeiten eingesetzt werden – egal, ob dies durch reguläre nationale Streitkräfte oder durch irreguläre nichtstaatliche bewaffnete Gruppen erfolge.

Diese Forderung basiert auf einem Verständnis von Minderjährigenschutz, nach dem Personen, solange sie minderjährig sind, von militärischen Strukturen, militärischem Drill und Militäreinsätzen fernzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Waffen.

Ein weiteres wesentliches Argument, die Einziehung Minderjähriger nicht nur nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, sondern auch nationalen Streitkräften zu verbieten, besteht darin, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen andernfalls die Möglichkeit hätten, auf die Praxis nationaler Streitkräfte zu verweisen und damit die Rekrutierung Minderjähriger zu rechtfertigen. Um nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen diese Argumentationsgrundlage zu entziehen, sollte das

¹ Eine rechtsverbindliche Definition des Begriffs Kindersoldaten gibt es nicht. Das diesem Schattenbericht zugrunde liegende „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ aus dem Jahre 2002 bezieht sich auf Kinder, die von Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen eingezogen wurden oder werden sollen. In aktuelleren Dokumenten wie den Pariser Prinzipien vom Februar 2007 (www.child-soldiers.org/childsoldiers/international-standards) spricht man von „Kindern, die mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen assoziiert“ sind. Nach der dort genannten, allgemein anerkannten Definition sind dies „alle Personen unter 18 Jahren, die von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder benutzt werden oder wurden, egal in welcher Funktion oder Rolle, darunter Kinder, die als Kämpfer, Köche, Träger, Nachrichtenübermittler, Spione oder zu sexuellen Zwecken benutzt wurden. Ausdrücklich sind es nicht nur Kinder, die aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben.“ In diesem Sinne wird der Begriff „Kindersoldaten“ in diesem Schattenbericht verwendet.

² Zur Frage „Wie freiwillig ist die „freiwillige“ Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen?“ siehe Brett/Specht, Studie von terre des hommes und der Quäker-Hilfe-Stiftung: „Jugendliche. Warum sie Soldat werden.“ Osnabrück/Bielefeld 2004, u. a. S. 23 f.

³ Die Coalition to Stop the Use of Child Soldiers ist ein 1998 gegründetes Bündnis von internationalen Nichtregierungsorganisationen, das sich gegen den Missbrauch von Kindern als Soldaten einsetzt. Die sieben Mitgliedsorganisationen sind Amnesty International, Defence for Children International, Human Rights Watch, International Federation terre des hommes, International Save the Children Alliance, Jesuit Refugee Service, Quaker United Nations Office.

Einziehungsverbot hinsichtlich Minderjähriger für jegliche Form von Streitkräften und bewaffneten Gruppen gelten.

Die Forderung der „Coalition to Stop the Use of Child Soldiers“ konnte sich bei den Verhandlungen zum Fakultativprotokoll indes nicht durchsetzen. Das Fakultativprotokoll verbietet nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen jede Form der Rekrutierung unter 18-Jähriger, also auch das Anwerben „Freiwilliger“. Nationale Streitkräfte dürfen dagegen keine unter 18-Jährigen zwangsweise rekrutieren, das Rekrutieren von Freiwilligen über 15 Jahre bleibt aber grundsätzlich möglich. Dabei liegt es in der Hand des jeweiligen Vertragsstaates, das Alter im Hinblick auf die Rekrutierung Freiwilliger in die nationalen Streitkräfte auf 18 Jahre anzuheben.

In Deutschland werden auch unter 18-Jährige rekrutiert. Freiwillige mit einem Mindestalter von 17 Jahren werden als Soldatin oder Soldat in die Bundeswehr aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Dabei werden sie im Rahmen der Ausbildung auch im Umgang mit Waffen geschult.

Die Ratifikation des Fakultativprotokolls am 13. Dezember 2004 durch Deutschland wäre ein guter Zeitpunkt gewesen, das Mindestalter für die Heranziehung zu deutschen Streitkräften auf 18 Jahre anzuheben. Andere Staaten sind hier mit gutem Beispiel vorangegangen. So haben das Fakultativprotokoll und die dadurch ausgelösten politischen Debatten in den jeweiligen Vertragsstaaten dazu beigetragen, dass die Zahl der Staaten, in denen unter 18-Jährige zu den nationalen Streitkräften eingezogen werden, deutlich gesunken ist.⁴ Viele Länder in Europa und weltweit verzichten ganz auf die Einziehung von unter 18-Jährigen in ihre Streitkräfte.

Deutschland kritisiert zu Recht den Einsatz von Kindersoldaten in Afrika, Asien und Lateinamerika. Der Protest würde hingegen an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn in der Rekrutierungspraxis für deutsche Streitkräfte eine klare Grenzziehung zwischen Minder- und Volljährigen geschehen würde. Allerdings fehlt es gegenwärtig auf Regierungsebene und seitens der Abgeordneten des Deutschen Bundestags an Signalen, die eine Änderung der Rechtslage erwarten ließe, nach der das Mindestalter für den Eintritt in deutsche Streitkräfte grundsätzlich auf 18 Jahre festgelegt wird. Dies ist auch deswegen nicht verständlich, weil die Zahl der Minderjährigen, die ihren Dienst bei der Bundeswehr jährlich beginnen, insgesamt sehr gering ist.

Abgesehen davon, dass die Haltung Deutschlands zur Einziehung von Minderjährigen in seine eigenen Streitkräfte kritikwürdig ist, stellt sich die Frage von Völkerrechtsverletzungen mangels Umsetzung des Fakultativprotokolls. Bei einigen Punkten lassen sich deutliche rechtliche Defizite Deutschlands in der Umsetzung des Fakultativprotokolls ausmachen. Bei anderen Punkten bestehen zumindest Zweifel, ob Deutschland die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Protokolls ohne entsprechende gesetzliche Anpassungen zu erfüllen vermag.⁵

Eine effektive Umsetzung des Fakultativprotokolls im deutschen Rechtssystem ist etwa mit Blick auf die Situation von Soldaten und Soldatinnen auf Zeit zweifelhaft: Minderjährige bei den deutschen

⁴ Siehe dazu: Review of State Party reports to the Committee on the Rights of the Child on the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, November 2006, S. 3 ff., abrufbar unter: www.child-soldiers.org.

⁵ Die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten setzt nach allgemeinem Völkerrecht nicht zwingend voraus, dass dazu entsprechende nationale Gesetze erlassen werden müssen. Sie können ebenso durch Verordnungen, Erlasse, Anordnungen etc. erfüllt werden. Die Vertragsstaaten sind grundsätzlich frei, wie sie die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen rechtstechnisch erfüllen. Häufig wäre eine klare gesetzliche Regelung einer effektiven Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen jedoch dienlich. Darüber hinaus gibt es nicht selten Fälle, in denen die jeweilige völkerrechtliche Verpflichtung ausdrücklich Gesetzgebungsmaßnahmen verlangt.

Streitkräften gibt es aus zweierlei Gründen. Zum einen gibt es männliche Minderjährige, die ihren Dienst bei deutschen Streitkräften aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht absolvieren. Zum anderen gibt es Minderjährige, die sich bei deutschen Streitkräften bewerben und als Soldat oder Soldatin auf Zeit angestellt werden. Die rechtliche Situation männlicher Personen, die ihren Dienst bei den Streitkräften zwecks Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht leisten, ist im Wesentlichen im Wehrpflichtgesetz (WehrPflG) geregelt⁶. Die Rechtsstellung und das Dienstverhältnis von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist hingegen Gegenstand des Soldatengesetzes (SG)⁷. Letzteres enthält keinerlei minderjährigenspezifische Regelungen. Der Bericht Deutschlands zum Fakultativprotokoll beinhaltet dementsprechend keine Ausführungen zum SG; nur vereinzelt geht er auf die Situation von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein.

Grundsätzlich lässt das Fakultativprotokoll die Einziehung von Personen unter 18 Jahren in die nationalen Streitkräfte nur unter bestimmten Mindestgarantien zu.

Dazu zählt etwa, dass die Einziehung der Minderjährigen zu den deutschen Streitkräften nur erfolgen darf, wenn sie wirklich freiwillig („genuine voluntary“) erfolgt. Außerdem ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Deutschland kommt diesen Garantien nicht ausreichend nach. So kann die Musterung als erster Schritt der so genannten Wehreffassung bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres gegen den Willen und auch ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen. Minderjährige, die den Dienst bei den Streitkräften bereits aufgenommen haben, sich dann aber entschließen, ihren weiteren Dienst bei der Bundeswehr einzustellen, machen sich sogar strafbar.

Als eine zentrale Verpflichtung des Fakultativprotokolls haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar in Feindseligkeiten geraten. In Deutschland gibt es hingegen keine gesetzliche Regelung, die die Verwicklung von Minderjährigen in kämpferische Auseinandersetzungen effektiv verhindert.

Auch im deutschen Strafrecht lässt sich ein Handlungsbedarf zur Umsetzung des Fakultativprotokolls ausmachen. Danach ist die Rekrutierung von Personen unter 18 Jahren oder deren Verwendung in Feindseligkeiten durch bewaffnete Gruppen unter Strafe zu stellen, unabhängig davon, wo die Rekrutierung stattgefunden hat. Bisher ist nach deutschem Recht lediglich die Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen von Kindern unter 15 Jahren strafbar.

Deutschland ist mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls ebenso Verpflichtungen eingegangen, die nach Deutschland geflohene Kinder betreffen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen instrumentalisiert wurden oder gar mit der Waffe für sie kämpfen mussten. Auch in dieser Hinsicht lassen sich klare Defizite ausmachen beim Umgang Deutschlands mit solchen Kindern. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Kinder und ihre tatsächliche, insbesondere psychosoziale Situation, offenbaren einen erheblichen Handlungsbedarf Deutschlands.

Ein grundsätzliches Problem besteht hier zunächst darin, dass ehemalige Kindersoldaten regelmäßig in sie belastende und keineswegs kindgerechte Asylverfahren gedrängt werden, obwohl diese regelmäßig

⁶ Nach § 1 WehrPflG gilt die allgemeine Wehrpflicht für deutsche Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Männliche minderjährige Personen haben indes die Möglichkeit, bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihren Grundwehrdienst zur Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht zu leisten. Sie unterliegen in diesem Fall ebenso den Bestimmungen des WehrPflG.

⁷ Das Soldatengesetz regelt darüber hinaus auch die Rechtsstellung von Berufssoldaten. Minderjährige können sich indes nur als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit bewerben. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die jeweilige Person dann gegebenenfalls in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden.

keine Aussicht auf Erfolg haben. Ehemalige Kindersoldaten sind häufig nur geduldet und leben in Angst vor ihrer Abschiebung. Der unsichere Aufenthaltsstatus dieser Kinder erschwert nicht nur ihre Integration, auch die Gefahr von Re-Traumatisierungen wird so erhöht.

Abgesehen davon, dass die deutschen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen keine minderjährigenspezifischen Vorschriften für ehemalige Kindersoldaten vorsehen, lassen sich deutliche Mängel in ihrer Betreuung und Unterbringung ausmachen. Sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden sie häufig aus der Kinder- und Jugendhilfe ausgegrenzt und in Erwachsenenunterkünften für Asylbewerber untergebracht. Gesichtspunkte des Kindeswohls bleiben dabei gänzlich außer Acht. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass sie ausreichend psychologische Unterstützung erfahren. Ob sie eine dringend gebotene Therapie erhalten, ist meist dem Zufall überlassen. Oftmals erhalten sie keine. Mitunter passiert es sogar, dass unbegleitete ausländische Minderjährige wie ehemalige Kindersoldaten in Abschiebungshaft genommen werden. Zudem ist die bestehende Praxis der Altersfeststellung problematisch.

Offen bleibt im Bericht Deutschlands die Frage, wie sich Deutschland auf internationaler Ebene und insbesondere auf bilateraler Ebene gegenüber Staaten verhält, in denen das Protokoll nicht umgesetzt wird und insbesondere Kindersoldaten weiter eingesetzt werden. Von Interesse ist hier, ob und wenn ja, inwiefern die Situation von Minderjährigen in anderen Staaten etwa Rahmen von Handelsbeziehungen oder auch bei Kreditvergaben eine Rolle spielt.

Im Bericht bleibt auch unklar, ob es innerhalb der Bundeswehr Überlegungen und Strategien für den Fall eines Zusammentreffens mit minderjährigen Soldaten im Ausland gibt, die auf die spezielle Situation und die Schutzbedürftigkeit dieser Kinder Rücksicht nehmen.

Schließlich krankt der Bericht Deutschlands auch an einem formalen Mangel. Nach Art. 8 Fakultativprotokoll haben die Vertragsstaaten einen umfassenden Bericht vorzulegen. Zudem hat der Ausschuss über die Rechte des Kindes in Genf zur Berichterstattung nach Artikel 8 Fakultativprotokoll Richtlinien für die Vertragsstaaten entwickelt. Der Bericht Deutschlands orientiert sich hingegen nur unzureichend an diesen Richtlinien. Folglich weist er deutliche Lücken in der Berichterstattung auf und ist oftmals unpräzise

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Der folgende Bericht orientiert sich an den einzelnen Vorschriften des Fakultativprotokolls ohne auf jede Bestimmung des Protokolls einzugehen beziehungsweise jeden Absatz einer Bestimmung. Es wird vielmehr eine Schwerpunktsetzung vorgenommen. Die Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Aspekte, bei denen sich Defizite in der Umsetzung des Fakultativprotokolls durch Deutschland benennen lassen und solche, bei denen es zumindest fragwürdig erscheint, ob Deutschland bisher seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Dabei wird zu den Ausführungen des deutschen Berichts Stellung genommen.

Noch eine Anmerkung zu den Anlagen des Staatenberichtes in englischer Sprache: Der Bericht Deutschlands wurde von der Bundesregierung in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Zwar nehmen beide Berichte auf Anlagen/Annexe des Berichtes Bezug, lediglich der englischen Fassung sind diese aber beigelegt. Sofern im Rahmen des Schattenberichtes auf Anlagen/Annexe verwiesen wird, existieren diese nur auf Englisch.

Artikel 1

Sicherstellung, dass Minderjährige nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen

Die Vertragsstaaten haben nach dieser Bestimmung sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Diese Verpflichtung steht nicht ohne Grund an erster Stelle des Fakultativprotokolls – es handelt sich um eine zentrale Vorschrift des Protokolls.

Die rechtlichen Regelungen wie auch die Berichterstattung Deutschlands im Hinblick auf diese Verpflichtung sind hingegen insgesamt als unzureichend zu bewerten.

Im Rahmen der Berichterstattung zu Artikel 1 wird mitgeteilt, dass unter 18-Jährige ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen werden, um eine militärische Ausbildung zu beginnen und der Gebrauch der Waffe bei Freiwilligen unter 18 Jahren allein auf die Ausbildung beschränkt und nur unter strenger Aufsicht erlaubt sei. Auch außerhalb der militärischen Ausbildung dürften sie keine Funktionen ausüben, in denen sie zum Waffengebrauch gezwungen sein könnten. Im Übrigen wird auf eine bestehende Anordnung verwiesen, nach der Freiwillige unter 18 Jahren keinesfalls an Einsätzen der Bundeswehr beteiligt werden dürfen.⁸

In sich widersprüchlich wird dieser Bericht, wenn man daneben die Ausführungen zu Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) betrachtet. Hier heißt es, dass jeder Truppenteil, bei dem ein vor Vollendung des 18. Lebensjahres Einberufener verwendet wird, ein spezielles Hinweisschreiben von der Wehrersatzbehörde mit der Information erhält, dass der Einberufene gemäß dem Fakultativprotokoll nicht zu Einsätzen heranzuziehen ist, bei denen es absehbar zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommen könne.⁹ Darüber hinaus sei durch entsprechende Befehle sichergestellt, dass Minderjährige auf keinen Fall an Kampfhandlungen teilnehmen.

Nach diesen Ausführungen geht das Bundesministerium der Verteidigung, das die Anordnung erlassen hat, offenbar davon aus, dass Minderjährige auch für Einsätze der Bundeswehr im Ausland in Betracht kommen. Andernfalls würde es keinen Sinn machen, eine solche Anordnung zu erlassen, zumal sie den Einsatz von Minderjährigen im Ausland nicht verbietet. Auslandseinsätze der Bundeswehr finden

⁸ Auf die entsprechende Anordnung wird am Ende der Anlage 1 des Berichts Deutschlands Bezug genommen.

⁹ Das entsprechende Hinweisschreiben ist dem Bericht als Anlage 3 beigelegt.

regelmäßig in Krisenregionen statt. Wie soll oder kann sichergestellt sein, dass Minderjährige nicht auch in Einsätzen verwendet werden, die in bewaffneten Auseinandersetzungen münden? Wie soll bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr insbesondere verhindert werden, dass Minderjährige während eines Einsatzes in Krisenregionen angegriffen werden und damit zwangsläufig in Kampfhandlungen geraten?

Um diese widersprüchliche Rechtslage aufzulösen, wären gesetzliche Regelungen, sowohl im WehrPflG als auch im SG dienlich, die den Einsatz Minderjähriger im Ausland ausdrücklich untersagen.

Artikel 3

Voraussetzung für die Einziehung Freiwilliger unter 18 Jahren in die nationalen Streitkräfte

Artikel 3 Fakultativprotokoll regelt im Wesentlichen, dass jeder Vertragsstaat bei der Ratifikation des Protokolls eine verbindliche Erklärung abzugeben hat, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen nationalen Streitkräften gestattet. Zudem werden für die Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren gestatten, bestimmte Voraussetzungen kodifiziert, unter denen ihre Einziehung erlaubt ist.

Artikel 3 Absatz 2

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Fakultativprotokoll hat ein Vertragsstaat das Mindestalter festzulegen, ab dem er die „Einziehung“ von Freiwilligen zu seinen nationalen Streitkräften gestattet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Ratifizierung des Fakultativprotokolls lediglich eine Erklärung abgegeben, nach der sie „für den Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in ihren Streitkräften“ ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls ansieht.

Die Musterung¹⁰ einer männlichen Person als erster Schritt der so genannten Wehreffassung kann allerdings nach § 16 Absatz 3, 2. Alternative WehrPflG bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen. Voraussetzung ist ein mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gestellter Antrag auf vorzeitige Heranziehung zum Grundwehrdienst.

Ob diese Gesetzeslage mit der von Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 2 Fakultativprotokoll abgegebenen Erklärung vereinbar ist, ist zu bezweifeln.

Betrachtet man allein die abgegebene Erklärung, scheint es zwar keinen Widerspruch zu geben, da die Musterung nicht mit dem Beginn des Dienstes in den Streitkräften gleichzusetzen ist. Die Erklärung Deutschlands ist aber im Kontext des Artikel 3 Absatz 2 Fakultativprotokoll zu sehen. Die von Deutschland abgegebene Erklärung lässt sich daher nur so interpretieren, dass sich das festgelegte Mindestalter von 17 Jahren auf die „Einziehung“ zum Dienst in die deutschen Streitkräfte bezieht.

Daraus ergeben sich beachtliche Zweifel, ob die Möglichkeit, die Musterung bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres vornehmen zu können, mit dieser Erklärung vereinbar ist. Denn die Musterung ist als Bestandteil der Einziehung zu den Streitkräften im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Fakultativprotokoll zu verstehen, da sie in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht bereits ein enges Verhältnis zu den Streitkräften begründet. Denn nach § 16 Absatz 3 WehrPflG finden vom Zeitpunkt der Musterung an schon diverse Bestimmungen des WehrPflG auf Minderjährige

¹⁰ Mit der Musterung wird festgelegt, ob und gegebenenfalls für welche Verwendungen ein Wehrpflichtiger herangezogen werden kann.

Anwendung. Sie unterliegen ab dem Zeitpunkt der Musterung etwa der Wehrüberwachung (§ 24 WehrPflG) und es wird eine Personalakte angelegt (§ 25 WehrPflG). Bei der Musterung selbst sind nach § 17 Absatz 7 WehrPflG – auch ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen – Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit erlaubt, wie etwa die Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder auch eine röntgenologische Untersuchung. Durch den Musterungsbescheid der Wehrersatzbehörden wird bereits über die wesentliche Frage der zukünftigen Verwendung eines Wehrpflichtigen für die Streitkräfte entschieden. Die Minderjährigen werden sodann „in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen“¹¹.

Um den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen in jedem Fall gerecht zu werden, sollte die Musterung einer männlichen Person grundsätzlich erst mit Vollendung des 17. Lebensjahres möglich sein. § 16 Absatz 3, 2. Alternative WehrPflG sollte dahingehend geändert werden.

Das SG sieht für Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit keinerlei gesetzlich festgelegtes Mindestalter für den Beginn des freiwilligen Dienstes in den Streitkräften vor. Der Bericht Deutschlands verweist insofern lediglich auf eine in der Bundeswehr bekannt gemachte Anordnung (Anlage 1).¹²

Eine klarstellende gesetzliche Regelung zum Mindestalter entsprechend der von Deutschland abgegebenen Erklärung wäre hier dienlich.

Artikel 3 Absatz 3

Artikel 3 Absatz 3 Fakultativprotokoll verlangt von denjenigen Vertragsstaaten, welche die Einziehung unter 18-Jähriger Freiwilliger in ihre nationalen Streitkräfte erlauben, gewisse Mindestgarantien im Hinblick auf ihre Einziehung.

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a)

Die Bestimmung verlangt, dass die Einziehung in die Streitkräfte „tatsächlich freiwillig“ erfolgt.

In der englischen und im Gegensatz zur deutschen Übersetzung verbindlichen Fassung des Fakultativprotokolls¹³ heißt es diesbezüglich, dass die Vertragsstaaten, die die Einziehung Freiwilliger unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften erlauben („permit voluntary recruitment“) sicher zu stellen haben, dass diese Einziehung wirklich freiwillig ist („such recruitment is genuinely voluntary“). Die englische Fassung mit dem Begriff „genuinely“ betont demnach noch stärker als die deutsche Übersetzung, dass die Freiwilligkeit wirklich garantiert und abgesichert sein muss.¹⁴

¹¹ Vgl. § 21 Absatz 1 WehrPflG: Die Bestimmung bezieht sich auf „ungediente Wehrpflichtige“. Wehrpflichtig sind nach § 1 WehrPflG grundsätzlich alle deutschen Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Insofern ließe sich fragen, ob § 21 Absatz 1 WehrPflG auch auf Minderjährige Anwendung findet. Das Gesetz verwendet nämlich im Kontext mit Minderjährigen an einigen Stellen den Begriff „männliche Personen“, wie etwa in § 16 Absatz 3 WehrPflG. Dennoch findet § 21 Absatz 1 WehrPflG in der Praxis auch auf Minderjährige Anwendung. Dies hat der Autor unter anderem durch eine telefonische Auskunft beim Kreiswehersatzamt Hamburg in Erfahrung gebracht. Im Übrigen gibt es auch keine andere gesetzliche Bestimmung, nach der vorgesehen ist, Minderjährige abweichend von § 21 Absatz 1 WehrPflG einzuberufen.

¹² Der Bericht Deutschlands verweist auf die entsprechende Anordnung im Rahmen seiner Ausführungen zu Artikel 1 Fakultativprotokoll.

¹³ Nach Artikel 13 Absatz 1 Fakultativprotokoll ist das Fakultativprotokoll im arabischen, chinesischen, englischen, französischen, russischen und spanischen Text verbindlich, nicht also im deutschen Text. Beim deutschen Text handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung.

¹⁴ Der Begriff „genuinely“ wird im Englischen etwa für „echt, wirklich, authentisch oder ernsthaft“ verwendet. Für den in der deutschen Übersetzung verwendeten Begriff „tatsächlich“ wird im Englischen gewöhnlich der Begriff „actually“ verwendet.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich erhebliche Bedenken, ob die deutsche Rechtslage der Mindestgarantie des Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) Fakultativprotokoll entspricht.

So ist dem Erfordernis der Freiwilligkeit nicht alleine dadurch genüge getan, dass für die vorzeitige Einziehung Minderjähriger ein Antrag beziehungsweise eine Bewerbung erforderlich ist. Dies kann ebenso auf Druck der Eltern oder eines Elternteils geschehen.

Erforderlich wäre daher, dass von der zuständigen Behörde ein persönliches Gespräch mit dem Minderjährigen gesucht wird, in dem kritisch hinterfragt wird, ob seine Entscheidung wirklich auf freien Stücken basiert. Ein solches Gespräch sollte im Falle von Wehrpflichtigen idealer Weise in einem separaten Termin vor der Musterung stattfinden. Im Falle von Soldaten und Soldatinnen auf Zeit im Rahmen des Bewerbungsverfahrens. Auf diese Weise könnte das Erfordernis der Freiwilligkeit besser überprüft werden und bekäme einen angemessenen Stellenwert.

Die Anforderung einer wirklich freiwilligen Einziehung („genuinely voluntary recruitment“) in die Streitkräfte impliziert auch, dass die darauf basierende Entscheidung freiwillig bleibt. Minderjährige müssen also die Möglichkeit haben, ihren Dienst jederzeit abbrechen zu können.¹⁵

Im WehrPflG findet sich hingegen keine Regelung, nach der es Minderjährigen möglich wäre, ihren Dienst bei den Streitkräften aus freien Stücken einzustellen. In den §§ 29 ff. WehrPflG, in denen die Beendigungsgründe für den Wehrdienst aufgeführt sind, findet sich keine solche Regelung. Auch im SG fehlt eine solche Vorschrift.

In diesem Zusammenhang kann auch nicht auf die nach deutschem Recht bestehende – altersunabhängige – Möglichkeit der nachträglichen Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen abgestellt werden. Es geht vielmehr um die Möglichkeit der freiwilligen Beendigung des Wehrdienstes speziell für Minderjährige. Ob diese dann möglicherweise anschließend den Kriegsdienst verweigern, ist eine andere, vom besonderen Minderjährigenschutz losgelöste Frage.

Besondere Brisanz bekommt diese Gesetzeslage dadurch, dass sich Minderjährige, die die Streitkräfte eigenmächtig verlassen, sogar wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem Wehrstrafgesetz (WStG) strafbar machen.¹⁶ Das WStG ist sowohl auf

15 Bei reiner Wortlautbetrachtung des Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) ließe sich die Norm möglicherweise auch so interpretieren, dass allein auf den Akt der erstmaligen Einziehung abzustellen sei. Eine solche enge Interpretation des Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) hätte aber zur Folge, dass Minderjährige gegebenenfalls gegen ihren Willen bei den Streitkräften verbleiben müssten, was dem Zweck der Norm wie auch des Zusatzprotokolls insgesamt, Zwangsrekrutierungen von Minderjährigen grundsätzlich zu verhindern, entgegenliefe.

¹⁶ Die Strafbarkeit ist in § 15 WStG und § 16 WStG geregelt.

§ 15 WStG (Eigenmächtige Abwesenheit) lautet:

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr oder einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei vollen Kalendertagen zu melden.

§ 16 WStG (Fahnenflucht) lautet:

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst nachzukommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

minderjährige Wehrpflichtige als auch auf minderjährige Soldaten und Soldatinnen auf Zeit anwendbar.¹⁷ Die Minderjährigen sind also ab Dienstantritt den Sanktionen des Wehrstrafgesetzes ausgesetzt, wenn sie den Dienst bei den Streitkräften wieder beenden wollen.

Das WehrPflG wie auch das SG sollte um Regelungen ergänzt werden, nach denen es Minderjährigen möglich wird, ihren Dienst bei den Streitkräften jederzeit durch einseitige Erklärung oder durch praktisches Handeln zu beenden. Dadurch sollte ebenfalls gewährleistet sein, dass sich Minderjährige unter keinen Umständen wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem WStG strafbar machen können.

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b)

Nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) Fakultativprotokoll hat die Einziehung grundsätzlich mit der Zustimmung beider Elternteile zu erfolgen.

Nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a) WehrPflG, auf den auch der Bericht Deutschlands im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) verweist, bedarf der Antrag auf vorzeitige Heranziehung zum Wehrdienst der „Zustimmung des gesetzlichen Vertreters“. Demnach genügt grundsätzlich die Zustimmung nur eines gesetzlichen Vertreters, auch wenn es zwei Elternteile gibt.

Des Weiteren heißt es im Bericht Deutschlands, dass auch im Hinblick auf die Berufung in ein Dienstverhältnis eines Soldaten oder einer Soldatin auf Zeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich sei. Es bleibt hingegen offen, woraus sich dies ergebe. Im SG findet sich eine solche Regelung jedenfalls nicht. *Im SG sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) Fakultativprotokoll gerecht wird.*

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) und b)

Wie dargelegt, verlangt Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) Fakultativprotokoll, dass die Einziehung unter 18-Jähriger in nationale Streitkräfte wirklich freiwillig erfolgt und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) Fakultativprotokoll verlangt die Zustimmung beider Elternteile dazu.

Nach § 16 Absatz 3, 1. Alternative WehrPflG kann eine männliche Person bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres gegen seinen Willen und ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gemustert werden. Da die Musterung, wie oben erläutert, bereits als erster Schritt der „Einziehung“ zur Bundeswehr zu begreifen ist, lässt sich diese Gesetzeslage nicht mit Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) und b) Fakultativprotokoll vereinbaren. Dies umso weniger, als bei der Musterung nach § 17 Absatz 7 WehrPflG – ebenfalls ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen – auch Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit erlaubt sind.

§ 16 Absatz 3, 1. Alternative WehrPflG sollte daher vom Gesetzgeber gestrichen werden.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Absatz 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

¹⁷ In § 1 Absatz 1 WStG heißt es: "Dieses Gesetz gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen." Wer Soldat im Sinne dieser Regelung ist, ergibt sich wiederum aus § 1 Absatz 1 SG: "Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtungen in einem Wehrdienstverhältnis steht." Nach § 3 Absatz 2 WStG gelten für Straftaten von Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Daraus ergibt sich, dass das WStG grundsätzlich auch auf Minderjährige anwendbar ist.

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c)

Nach dieser Vorschrift sollen die Vertragsstaaten Schutzmaßnahmen treffen, sofern sie die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren gestatten, indem sie die jeweilige Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufklären.

Nach dem Staatenbericht Deutschlands ist diese Verpflichtung erfüllt, da die Minderjährigen ein entsprechendes Merkblatt (Anlage 2) erhalten, „nachdem“ die Musterung erfolgt ist.

Es ist zu bezweifeln, dass die Bundesrepublik Deutschland der Regelung allein mit dem Verteilen von Merkblättern an bereits gemusterte Minderjährige gerecht wird. Es ist vielmehr naheliegend, dass die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) Fakultativprotokoll geregelte Verpflichtung der Vertragsstaaten nach ihrem Sinn und Zweck in temporärer Hinsicht bereits früher greift. Demnach wären die Minderjährigen nicht erst dann über ihre militärischen Pflichten aufzuklären, wenn die Musterung bereits abgeschlossen und damit die Verfügbarkeit für den Wehrdienst festgestellt wurde. *Die Jugendlichen müssten vielmehr schon im Antragsverfahren zur vorzeitigen Heranziehung zum Wehrdienst darüber aufgeklärt werden, wie ihre militärischen Pflichten aussehen werden und welche Folgen ihr Antrag für sie haben kann. Nur so wäre gewährleistet, dass der Minderjährige zu einem Zeitpunkt über die Folgen seines Antrags aufgeklärt wird, in dem es noch ohne weiteres ein „Zurück“ gibt.*

Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt Minderjährige, die sich als Soldat oder Soldatin auf Zeit bewerben, über ihre mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten aufgeklärt werden, etwa indem auch sie das dem Bericht beigefügte Merkblatt erhalten, lässt der Bericht gänzlich unbeantwortet.

Artikel 4

Verhinderung und strafrechtliche Ahndung der Einziehung und des Einsatzes in Feindseligkeiten von Personen unter 18 Jahren durch bewaffnete Gruppen

Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 4 Absatz 1

Nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Fakultativprotokoll haben die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Personen unter 18 Jahren von bewaffneten Gruppen eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt werden. Dazu zählt ebenso die strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

Die Verpflichtung des Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Fakultativprotokoll gilt auch für Minderjährige, die aufgrund ausländerrechtlicher Maßnahmen in die Situation geraten könnten, von bewaffneten Gruppen eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden. Die Vertragsstaaten werden auf diese Weise also auch verpflichtet, im Falle einer solchen Gefahr für Minderjährige von Abschiebungen abzusehen.¹⁸ Nicht wenige Minderjährige fliehen vor der drohenden Einziehung durch bewaffnete Gruppen oder Streitkräften aus ihren Heimatländern in Afrika, Asien oder Lateinamerika. Eine minderjährigenspezifische Vorschrift, die eine solche Gefahr als Abschiebungshindernis anerkennt, fehlt indes im deutschen Aufenthaltsgesetz.¹⁹

¹⁸ Vgl. Committee on the Rights of the Child, General Comment Nr. 6 (2005), CRC/GC/2005/6, vom 1. September 2005, S. 17 f.

¹⁹ Siehe im Übrigen hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Situation der nach dem Fakultativprotokoll begünstigten und unter besonderem Schutz stehenden Kinder die Ausführungen zu Art. 6 Absatz 3 Fakultativprotokoll in diesem Bericht.

Eine solche Vorschrift sollte in das deutsche Aufenthaltsgesetz eingefügt werden.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass – insbesondere ausländische – Minderjährige in Deutschland angeworben oder gar entführt werden, um anschließend in kriegerischen Konflikten beziehungsweise Bürgerkriegen ihres Heimatlandes als Kindersoldaten eingesetzt zu werden. Der Bericht Deutschlands trifft dazu keine Aussagen, auch nicht zu etwaigen Vorkehrungen, ein solches Vorgehen zu verhindern. Es bleibt zudem offen, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang § 234 StGB in der Praxis zukommt. Er stellt es unter gewissen Voraussetzungen unter Strafe, eine andere Person einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen. Für den deutschen Gesetzgeber ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Fakultativprotokoll insbesondere auch die Pflicht, eine Verschärfung strafrechtlicher Vorschriften vorzunehmen.

Nach dem gegenwärtigen deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) macht sich gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 5 des Kriegsverbrechens strafbar, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet. Dieses Verbrechen ist nach § 1 VStGB auch dann strafbar, wenn es im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist. Es ist mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu bestrafen.

Diese Regelungen basieren auf dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag, das in Artikel 8 entsprechende Regelungen enthält.

Sowohl das deutsche Völkerstrafgesetzbuch wie auch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes beinhalten keine strafrechtliche Sanktionierung hinsichtlich der Einziehung und des Einsatzes von Minderjährigen über 15 Jahren durch bewaffnete Gruppen.

Auch nach Artikel 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) sind die Vertragsstaaten lediglich verpflichtet, sicherzustellen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Zudem wird den Vertragsstaaten nach Artikel 38 Kinderrechtskonvention nur untersagt, Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Diese im Widerspruch zu Artikel 1 Kinderrechtskonvention stehenden Regelungen, nach dem sich der Schutz der Kinderrechtskonvention im Grundsatz auf Personen erstreckt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, waren Anlass für die Schaffung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

Artikel 4 Absatz 2 Fakultativprotokoll sieht daher eine deutliche Verschärfung staatlicher Verpflichtungen vor, indem die Verantwortlichen bewaffneter Gruppen, die Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen, auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind.

Auch das deutsche Strafrecht, sprich das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, sollte deshalb dahingehend verschärft werden, dass jeder unter Strafe gestellt wird, der Personen unter 18 Jahren in bewaffnete Gruppen einzieht oder in Feindseligkeiten einsetzt, unabhängig davon, ob das Verbrechen im Ausland begangen wurde und unabhängig davon, ob es von einem Deutschen begangen wurde oder nicht.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, die Bundesregierung würde sich auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass auch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag den Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 Fakultativprotokoll entsprechend geändert würde.

Von Interesse ist ebenfalls, ob es seitens der Bundesregierung oder der Bundesanwaltschaft Überlegungen und Strategien gibt, die Verfolgung von Kriegsverbrechern, die Kindersoldaten rekrutiert haben, effektiver zu gestalten. Sei es im Hinblick auf Kriegführende, die bewaffneten Gruppen vorstehen oder auch (ehemalige) Regierungschefs etwa afrikanischer Staaten oder auch aus anderen Regionen, die den Einsatz von Kindersoldaten zu verantworten haben.

Artikel 6

Artikel 6 Absatz 2

Verpflichtung zur Bekanntmachung des Fakultativprotokolls bei Erwachsenen und Kindern

Nach Artikel 6 Absatz 2 Fakultativprotokoll sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Grundsätze und Bestimmungen des Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen wie auch bei Kindern bekannt zu machen und zu fördern.

Deutschland geht in seinem Bericht auf diese Verpflichtung nicht ein. Es bleibt mithin offen, ob oder inwiefern bisher entsprechende Maßnahmen getroffen wurden. Soweit ersichtlich, erfolgt bisher keine besondere Bekanntmachung der Inhalte des Protokolls gegenüber Kindern beziehungsweise Eltern. Im Gegenteil: Insbesondere Minderjährige werden für die deutschen Streitkräfte geworben. So unternimmt die Bundeswehr umfassende Werbemaßnahmen, in Schulen, Berufsschulen, durch öffentliche Stände in Innenstädten, auf Messen wie auch im Internet. Dabei zielt die Werbung gerade auf Jugendliche ab.²⁰

Die Inhalte des Fakultativprotokolls sollten von Deutschland unter Kindern und Erwachsenen bekannt gemacht werden. Geeignete Maßnahmen könnten Informationen im Internet, in den Medien oder Informationsveranstaltungen sein, beispielsweise an Schulen.

Artikel 6 Absatz 3

Nach Artikel 6 Absatz 3 Fakultativprotokoll haben die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen sicherzustellen, damit ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die im Widerspruch zum Fakultativprotokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Erforderlichenfalls haben die Vertragsstaaten diesen Personen jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten.

Die Bundesrepublik scheint die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 3 Fakultativprotokoll zu verkennen, wenn sie in ihrem Bericht keine Ausführungen zu den dort normierten Verpflichtungen vornimmt, sondern allgemein davon ausgeht, dass das deutsche Recht den Bestimmungen des Fakultativprotokolls entspricht.

Dies ist hingegen nicht der Fall. Denn Artikel 6 Absatz 3 Fakultativprotokoll hat erhebliche Bedeutung für ehemalige Kindersoldaten, die nach Deutschland fliehen und deren besondere Problematik in der deutschen Rechtsordnung nur unzureichend aufgefangen wird. Warum auch ehemalige Kindersoldaten unter den Begünstigtenkreis des Artikel 6 Absatz 3 Fakultativprotokoll fallen und welche Verpflichtungen daraus für Deutschland erwachsen, soll im Folgenden näher erläutert werden.

²⁰ In der Bundestag-Drucksache 16/4768 vom 21.3.2007 findet sich ein informativer Überblick über die Werbetätigkeiten der Bundeswehr.

Begünstigte des Artikel 6 Absatz 3

Begünstigte des Artikel 6 Absatz 3 Fakultativprotokoll sind Personen, die im Widerspruch zum Fakultativprotokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind:

Gemäß Artikel 1 Fakultativprotokoll zählen dazu Personen, die als Angehörige von nationalen Streitkräften eines Vertragsstaates unmittelbar an Feindseligkeiten teilgenommen haben, ohne das 18. Lebensjahr vollendet zu haben. Ebenso können dazu Personen zählen, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres in die nationalen Streitkräfte eines Vertragsstaates eingezogen worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie entgegen der Garantien von Artikel 3 Absatz 3 Fakultativprotokoll eingezogen wurden. Nach Artikel 4 Absatz 1 sind ebenso Personen unter 18 Jahren erfasst, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind. Zu betonen ist, dass im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 4 Absatz 1, 1. Alternative wie auch bei einem Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 Fakultativprotokoll Minderjährige umfasst sind, die von nationalen Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen eingezogen worden sind, ohne in Feindseligkeiten eingesetzt worden zu sein. Dies ist für die Fälle von Bedeutung, in denen Minderjährige (noch) nicht mit der Waffe kämpfen mussten, aber bereits unter der Gewalt von Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen stehen. Dies kann insbesondere junge Kinder betreffen und solche, die noch nicht so lange oder nur gelegentlich in einer Streitkraft, Rebellen- oder sonstigen bewaffneten Gruppe dabei sind. Ihnen werden unterstützende Aufgaben zugewiesen, wie Tätigkeiten als Träger, Küchenhilfe oder bei der Feldarbeit. Sie müssen Fahrzeuge waschen oder Gewehre säubern. Auch Spionage und Erkundungsaufgaben (z. B. von Minenfeldern) sind oft Aufgaben Minderjähriger in Streitkräften oder nicht staatlichen bewaffneten Gruppen. Darüber hinaus werden insbesondere Mädchen häufig Opfer massiver sexueller Gewalt.²¹

Der durch Artikel 6 Absatz 3, Satz 2 Fakultativprotokoll garantierte Schutz bezieht sich demnach auf alle Personen, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilgenommen haben beziehungsweise von nationalen Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen im Widerspruch zu dem Protokoll eingezogen worden sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dabei ist für den Schutz nach Artikel 6 Absatz 3, Satz 2 Fakultativprotokoll nicht entscheidend, wo die Minderjährigen eingezogen und anschließend demobilisiert wurden oder auf andere Weise nationalen Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen entkommen konnten. Eine etwaige Einschränkung lässt sich dem Wortlaut des Artikel 6 Absatz 3 jedenfalls nicht entnehmen, zudem würde sie auch Ziel und Zweck der Norm wie auch des Fakultativprotokolls insgesamt zu wider laufen. Insbesondere diesen Aspekt verkennt Deutschland offenbar.

Inhaltliche Verpflichtungen des Artikel 6 Absatz 3

Artikel 6 Absatz 3, Satz 2 Fakultativprotokoll ist im Kontext mit Artikel 39 Kinderrechtskonvention zu sehen.²² So wird der in Artikel 6 Absatz 3, Satz 2 Fakultativprotokoll aufgegriffene Aspekt der physischen und psychischen Genesung und Wiedereingliederung in Artikel 39, Satz 2 KRK dahingehend konkretisiert, dass er in einer Umgebung stattfinden muss, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist. Dabei setzt der Aspekt der Genesung und Wiedereingliederung grundsätzlich voraus, dass eine qualifizierte psychosoziale Beratung verfügbar ist wie auch eine kulturell und den Bedürfnissen des jeweiligen Geschlechts angemessene Form der

²¹ Paris Principles and Guidelines on children associated with armed forces or armed groups, February 2007 (www.child-soldiers.org/childsoldiers/international-standards), S. 7.

²² In Art. 39 Satz 1 KRK heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer ... bewaffneter Konflikte geworden ist.“

psychischen Betreuung entwickelt wird.²³ Erforderlich ist ein umfassendes und altersgerechtes System der psychologischen Unterstützung.

Im Folgenden soll die Situation ehemaliger Kindersoldaten in Deutschland skizziert werden, um anschließend eine zusammenfassende Würdigung ihrer Situation im Hinblick auf die Anforderungen des Artikel 6 Absatz 3, Satz 2 vorzunehmen.

Die Situation ehemaliger Kindersoldaten in Deutschland

- **Anzahl ehemaliger Kindersoldaten**

Ehemalige Kindersoldaten sind ein Teil der in Deutschland Zuflucht suchenden Flüchtlingskinder mit einem speziellen Fluchthintergrund. Sie reisen in der Regel unbegleitet ein, das heißt, dass sie sich ohne Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Sorgeberechtigter befinden. Allerdings gibt es zu ihrer Anzahl keine verlässlichen Daten. Es kann daher nur grobe Schätzungen über die Anzahl gegenwärtig in Deutschland lebender ehemaliger Kindersoldaten geben. Dabei ist von 300 bis 500 Minderjährigen auszugehen.²⁴

- **Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen**

Ehemalige Kindersoldaten besitzen regelmäßig keinen vor der Einreise eingeholten Aufenthaltstitel (Visum), sondern reisen unerlaubt ein.²⁵ Die unerlaubte Einreise hat zur Konsequenz, dass sie kraft Gesetz vollziehbar ausreisepflichtig sind.²⁶

- **Asyl**

Unbegleiteten Flüchtlingskindern wie ehemaligen Kindersoldaten wird in der Praxis häufig angeraten, einen Asylantrag zu stellen. Dies kann etwa bei einem Erstkontakt mit der Ausländerbehörde geschehen oder auch durch die oftmals amtlichen Vormünder. Sofern sie einen Asylantrag stellen, ist ihr Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet.²⁷ Dabei gelten unbegleitete Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach dem Asylverfahrensgesetz²⁸ – wie auch nach dem Aufenthaltsgesetz²⁹ – als handlungsfähig, das heißt, sie werden im Asylverfahren verfahrensrechtlich wie Erwachsene behandelt. Diese von Flüchtlingsorganisationen und Kinderrechtsorganisationen – auch mit Blick auf die Kinderrechtskonvention – zu Recht kritisierten Regelungen³⁰ haben zur Konsequenz, dass diese Minderjährigen selbst einen Antrag auf Asyl stellen können, was ihnen auch häufig nahe gelegt wird.

²³ Vgl. Committee on the Rights of the Child, General Comment Nr. 6 (2005), CRC/GC/2005/6, vom 1. September 2005, S. 15 ff.

²⁴ Vgl. Ludwig, in: terre des hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.), Projektstudie „Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland“, Osnabrück 2003, S. 5; Child Soldiers, Global Report 2004, Coalition to Stop the Use of Child Soldiers (Herausgeber), S. 242.

²⁵ Vgl. Ludwig, in: terre des hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.), Projektstudie „Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland“, Osnabrück 2003, S. 9 f.

²⁶ § 58 Absatz 2, Nr. 1 AufenthG.

²⁷ Vgl. § 55 Absatz 1 AsylVfG.

²⁸ § 12 AsylVfG.

²⁹ § 80 AufenthG.

³⁰ Siehe beispielsweise zur Kritik – auch an weiteren Regelungen des deutschen Asyl- und Aufenthaltsrechts im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige: Stellungnahme des UNHCR zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrecht- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union am 21.5.2007, Innenausschuss A-Drs. 16(4)209 G, S. 46 ff.

Die Minderjährigen durchlaufen in der Folge komplizierte und belastende Asylverfahren, auch wenn diese wenig Aussicht auf Erfolg haben oder gar aussichtslos sind.³¹ Dies umso mehr, als kinderspezifische Fluchtgründe wie die Rekrutierung als Minderjähriger oder die Ermordung der Eltern in der Praxis nicht als asylrelevant anerkannt werden.³²

Darüber hinaus bringen die komplizierten Verfahrens- und Mitwirkungsregelungen im deutschen Asylverfahrensgesetz gerade für ehemalige Kindersoldaten zusätzliche sowohl rechtliche und tatsächliche Probleme mit sich, die diese Kinder in einem ohnehin nicht einfachen Verfahren völlig überfordern. Oft fehlt den Minderjährigen das Verständnis oder Wissen, worauf es im Asylverfahren ankommt. Die Kinder erleben das Asylverfahren als undurchschaubar und begreifen nicht, was von ihnen verlangt wird. Zudem erschweren erhebliche psychische und teilweise auch physische Probleme der Kinder das Betreiben eines Asylverfahrens.³³

- **Aufenthaltstitel**

Insbesondere die Erfolglosigkeit der Asylverfahren hat zur Konsequenz, dass des Öfteren kein Asylantrag, sondern Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt werden. Ehemalige Kindersoldaten haben indes kaum eine Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, der ihnen ein mittelfristiges oder langfristiges Bleiberecht einräumt, um eine lebensgeschichtlich wichtige Phase abschließen zu können. Wenngleich sie schwerwiegende Traumata erlitten haben, wird ihnen regelmäßig kein Aufenthaltstitel zur Verarbeitung der Traumata eingeräumt. Gleiches gilt etwa für die Erlangung von Bildungsabschlüssen.

Abgesehen davon, dass das AufenthG grundsätzlich keine aufenthaltsrechtlichen Ausnahmeregelungen für (unbegleitete) Kinder wie ehemalige Kindersoldaten enthält, werden bestehende Möglichkeiten der Erteilung von (auch befristeten) Aufenthaltstiteln, insbesondere nach § 25 AufenthG, seitens der Ausländerbehörden in der Regel restriktiv ausgelegt.³⁴ Oftmals ist ein erhebliches Engagement des jeweiligen Vormundes und/oder eines eingeschalteten Rechtsanwaltes erforderlich, um ausnahmsweise einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Auch die in Kürze in Kraft tretenden Änderungen des AufenthG werden hier keine Verbesserungen bringen.³⁵

- **Duldung**

Die meisten ehemaligen Kindersoldaten erhalten nach erfolgter Ablehnung ihres Antrages auf Asyl oder auf Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Duldung gemäß § 60a AufenthG. Eine Duldung ist gemäß § 60a Absatz 2 AufenthG zu erteilen, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Duldung ist eine

³¹ Cremer, Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Baden-Baden 2006, S. 41, mit weiteren Nachweisen.

³² Vgl. Ludwig, in: terre des hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.), Projektstudie „Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland“, Osnabrück 2003, S. 3.

³³ Vgl. Ludwig, in: terre des hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.), Projektstudie „Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland“ Osnabrück 2003, S. 3 und S. 44.

³⁴ Insbesondere § 25 AufenthG wurde vom Gesetzgeber ursprünglich mit dem Ziel geschaffen, die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden. Dabei sollte ein positiver Ermessensgebrauch vor allem für Minderjährige und seit längerem in Deutschland sich aufhaltende Ausländer geboten sein. Vgl. dazu BT-Drucks. 15/420, S. 80. Was die Praxis der Ausländerbehörden betrifft, wenden diese den Anwendungsbereich des § 25 AufenthG allerdings – entgegen der Intention des Gesetzes – sehr restriktiv an, so dass es häufig nicht zur Beendigung von „Kettenduldungen“ kommt. Dies betrifft ebenso unbegleitete Kinder wie ehemalige Kindersoldaten.

³⁵ Ein minimaler Prozentsatz unbegleiteter Flüchtlingskinder wie ehemalige Kindersoldaten wird möglicherweise von einer Stichtagregelung im neuen § 104a AufenthG profitieren.

sehr schwache Rechtsposition. Sie ist kein Titel, der einen rechtmäßigen Aufenthalt begründet; die geduldete Person bleibt vielmehr vollziehbar ausreisepflichtig.³⁶ Lediglich die zwangsweise Durchsetzung dieser Ausreisepflicht im Wege der Abschiebung hat zu unterbleiben. Die Duldung ist eine zeitlich befristete, förmliche Aussetzung der Abschiebung.³⁷ Duldungen werden regelmäßig auf wenige Monate oder gar Wochen befristet.

- **Betreuung und Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe**

Was die Betreuung und Unterbringung ehemaliger Kindersoldaten betrifft, wurden sie in der Vergangenheit in der Regel aus der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII ausgegrenzt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten. Die Minderjährigen wurden nach dem Asylverfahrensgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz auf Asylbewerberunterkünfte für Erwachsene verteilt, da diesen Vorschriften gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis Vorrang eingeräumt wurde.³⁸

- **Inobhutnahme**

Am 1. Oktober 2005 sind sodann einige Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Kraft getreten, welche unbegleitet nach Deutschland kommende Minderjährige und damit auch ehemalige Kindersoldaten betreffen. So heißt es in § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nun ausdrücklich:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. ...
2. ...
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“

Damit wurde also eindeutig geregelt, dass auch Jugendliche und damit Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Schutzbereich der Inobhutnahme fallen. Denn Jugendlicher ist gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die Inobhutnahme umfasst nach § 42 Absatz 1, Satz 2 SGB VIII die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Sie ist ein vorläufiges Schutzinstrument für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen. Das Jugendamt ist verpflichtet, den Minderjährigen seiner Krisensituation entsprechend zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.³⁹ Aufgabe der Beratung ist vor allem, dem Kind oder Jugendlichen eine intensive pädagogische Hilfestellung zu geben, um die Ursachen der gegenwärtigen Situation zu klären und Ansätze für eine Problembewältigung zu entwickeln. Zu den Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung zählt unter anderem die Prüfung geeigneter Angebote des SGB VIII im Anschluss an die Inobhutnahme. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Minderjährigen notwendig sind. In der Praxis sind hinsichtlich Ausgestaltung und pädagogischer Konzeption unterschiedliche Einrichtungen entwickelt worden, um krisen-, geschlechts- und altersspezifischen Anforderungen gerecht zu werden.

³⁶ § 60a Absatz 3 AufenthG.

³⁷ Die Duldung ist zudem auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes beschränkt, weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden (§ 61 Absatz 1 AufenthG).

³⁸ Siehe dazu Peter, JAmT 02/2006, S. 61

³⁹ § 42 Absatz 2 SGB VIII.

Auch spezielle Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige,⁴⁰ in denen auch ehemalige Kindersoldaten untergebracht werden, sind geschaffen worden, etwa in Großstädten in Bundesländern mit höheren Einreisezahlen. Sie werden etwa als Clearinghäuser oder Erstversorgungseinrichtungen bezeichnet. Dabei divergieren die Betreuungs- und Unterbringungssituation in speziell für unbegleitete Kinder geschaffenen Einrichtungen in den Bundesländern und Kommunen teilweise erheblich. Wesentliche Merkmale sind dabei die Ausstattung, der Personalschlüssel, die Zusammensetzung hinsichtlich der Herkunft der Kinder, ob muttersprachliche Betreuer für die Einrichtung arbeiten und die pädagogisch verfolgten Konzepte.⁴¹

- **Bestellung eines Vormundes**

Abgesehen von der Änderung des § 42 Absatz 1 SGB VIII ist am 1. Oktober 2005 noch eine weitere Änderungen in § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII in Kraft getreten. Sie betrifft eine ausdrückliche sorgerechtliche Handlungspflicht des Jugendamtes, die auch ehemalige Kindersoldaten betrifft: Demnach ist für den Fall, dass ein unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland eingereist ist, unverzüglich „die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.“ Zur Aufgabe des zu bestellenden Vormunds oder Pflegers gehören das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Zudem haben sie für eine Anschlussunterbringung an die Inobhutnahme zu sorgen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen.⁴²

- **Anschlussunterbringung: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

Als Anschlussunterbringung kommt für ehemalige Kindersoldaten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Betracht. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und Hilfestellung in Form der Hilfe zur Erziehung für die Entwicklung des Leistungsempfängers geeignet und notwendig ist.⁴³ Als entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Hilfe im Einzelfall bestimmt § 27 Absatz 2 SGB VIII den festgestellten erzieherischen Bedarf. Dabei soll das engere soziale Umfeld des Minderjährigen einbezogen werden.

Für ehemalige Kindersoldaten kommt insbesondere stationäre Hilfe in einem Heim oder in einem sonstigen betreuten Wohnheim nach § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII in Betracht. Dazu zählen ebenso pädagogische und therapeutische Angebote. Dabei sind in der Praxis auch Heime und Wohngruppen speziell für unbegleitete Flüchtlingskinder entwickelt und aufgebaut worden, in denen auch ehemalige Kindersoldaten untergebracht werden.

Auch hier divergiert die Betreuungs- und Unterbringungssituation der Minderjährigen – wie bei der Inobhutnahme – in den deutschen Bundesländern, Großstädten und Kommunen erheblich. Wesentliche Merkmale sind dabei der jeweilige Grad an Betreuung, die Zusammensetzung hinsichtlich der Herkunft der Kinder, die pädagogische Konzeption der Einrichtungen wie auch die Qualifizierung der Mitarbeiter.

⁴⁰ Siehe zu pädagogischen Leitlinien und weiteren Standards für Einrichtungen, die unbegleitete Kinder betreuen, Riedelsheimer/Wiesinger, (Hrsg.), Der erste Augenblick entscheidet, Karlsruhe 2004, S. 15 ff.

⁴¹ Siehe dazu Cremer, Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Baden-Baden 2006, S. 56, Fußnote 272.

⁴² Peter JAmt, 02/2006, S. 65

⁴³ § 27 Absatz 1 SGB VIII.

- **Weiterhin Ausgrenzung mit Vollendung des 16. Lebensjahres**

Wenngleich nach der Gesetzesänderung hinsichtlich der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu erwarten war, dass sich die Praxis im Umgang mit Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ändern würde, trat dies dennoch weitgehend nicht ein. Zwar gibt es in der Praxis Unterschiede in den einzelnen Bundesländern, in den meisten Bundesländern wird aber weiterhin eine Erstunterbringung und Umverteilung nach dem Asylverfahrensgesetz praktiziert. In etlichen Ländern hat sich praktisch nichts geändert.

Die Gründe beziehungsweise Argumente der Behörden dafür sind unterschiedlich. So wird etwa mit der bereits erwähnten Handlungsfähigkeit der Minderjährigen in asylrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Verfahren argumentiert, aus der sich die Wohnpflicht in Asylbewerberunterkünften für die Minderjährigen ergebe.⁴⁴ Nach § 47 Absatz 1 AsylVfG sind Ausländer, die einen Asylantrag stellen, grundsätzlich verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Dieser Wohnverpflichtung werden in der Praxis auch regelmäßig ehemalige Kindersoldaten mit Eintritt des 16. Lebensjahres unterstellt. Gleiches gilt aufgrund § 15a AufenthG auch für Minderjährige, die nach ihrer Einreise eine Duldung oder einen Aufenthaltstitel beantragen.⁴⁵

Darüber hinaus gehen die Jugendämter und die – häufig überlasteten – Amtsvormünder ihrem Auftrag nach dem SGB VIII gar nicht nach oder lehnen einen erzieherischen Bedarf bei den Minderjährigen und damit eine Unterbringung nach dem SGB VIII ab. Dahinter verbirgt sich oftmals die mangelnde Bereitschaft und auch Fähigkeit, ehemalige Kindersoldaten nach der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen. Es fehlen entsprechende Einrichtungen wie auch qualifiziertes Personal, um sich dieser besonderen Herausforderung zu stellen. In anderen Fällen setzen sich die Ausländerbehörden einfach gegenüber den Jugendämtern durch und verteilen die Minderjährigen auf Asylbewerberunterkünfte. Insgesamt ist die Handhabe gegenüber diesen Minderjährigen als geradezu willkürlich einzustufen.

- **Verteilung auf Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte**

Unbegleitete Minderjährige wie ehemalige Kindersoldaten werden demnach weiterhin aus der Kinder- und Jugendhilfe ausgegrenzt, sofern sie bei ihrer Einreise das 16. Lebensjahr vollendet haben oder ihr Alter entsprechend eingeschätzt wird⁴⁶. Die Minderjährigen werden wie erwachsene Asylbewerber behandelt und nach §§ 46 ff. AsylVfG auf Unterkünfte für Asylbewerber verteilt. Das bedeutet, dass die Minderjährigen zunächst auf Aufnahmeeinrichtungen verteilt werden. § 46 AsylVfG konkretisiert die Aufnahmespflicht der jeweiligen Bundesländer für Asylbewerber. Das Verteilungsverfahren des § 46 AsylVfG erfolgt mit Hilfe eines Computerprogramms und lässt persönliche Verhältnisse außer Acht. Endet die Verpflichtung eines Minderjährigen zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung, erfolgt die Verteilung in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde oder in ein anderes Bundesland. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Asylverfahren kurzfristig nicht bestandskräftig abgeschlossen werden kann. Die Minderjährigen werden dann in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.⁴⁷ Eine besondere Berücksichtigung der persönlichen

⁴⁴ Vgl. Peter, JAmt, 02/2006, S. 64.

⁴⁵ Nach § 15a AufenthG sind Ausländer, die unerlaubt eingereist sind, auf Aufnahmeeinrichtungen der Länder zu verteilen. Die Ausländer sind verpflichtet in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (Absatz 4). Die Regelung des § 15a AufenthG ist dem Verteilungsmodus von Asylbewerbern nach dem AsylVfG sehr ähnlich, zum Teil verweist er auf die Vorschriften des AsylVfG.

⁴⁶ Siehe zur Problematik der Altersfeststellung weiter unten in diesem Bericht.

⁴⁷ § 53 AsylVfG sieht vor, dass die Asylbewerber in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden sollen.

Verhältnisse Minderjähriger bei der in §§ 50, 51 AsylVfG geregelten Verteilung auf Gemeinschaftsunterkünfte ist nicht vorgesehen.

Das AsylVfG gibt keine Mindeststandards hinsichtlich Größe, Ausstattung oder sonstiger Beschaffenheit von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften vor. Der Aspekt sozialpädagogischer Betreuung von Minderjährigen findet im Gesetz keine Beachtung. Vielmehr suspendiert das AsylVfG hinsichtlich der Unterbringung von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen⁴⁸ und Gemeinschaftsunterkünften⁴⁹ von der Erfordernis einer Betriebsgenehmigung nach § 45 SGB VIII. § 45 SGB VIII verlangt für den Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung eine Überprüfung, dass die Betreuung der Kinder oder Jugendlichen durch geeignete Kräfte erfolgt und ihr Wohl in der Einrichtung gesichert ist.⁵⁰

Ehemalige Kindersoldaten werden dementsprechend mit Eintritt des 16. Lebensjahres in Erstaufnahmeeinrichtungen und anschließend in Gemeinschaftsunterkünften ohne besondere pädagogische Betreuung sich selbst überlassen. Aspekte des Kindeswohls bleiben außer Acht. Die Jugendlichen werden vielmehr erheblichen Gefahren physischer und psychischer Art ausgesetzt. Auch ihre Sicherheit ist oft nicht gewährleistet. Besonders Mädchen sind in diesen Unterkünften erhöhter Gefahr von Belästigungen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt.⁵¹ Zudem erhöht die Unterbringung in Erwachsenenunterkünften bei unbegleiteten Jugendlichen die Gefahr einer „kriminellen Karriere“.⁵² Einige Minderjährige entziehen sich der Verteilung und Unterbringung und tauchen unter.⁵³

- **Therapiemöglichkeiten**

Die wenigen ehemaligen Kindersoldaten, deren Flucht in Deutschland endete, haben Schlimmes durchgemacht. Die meisten, wenn nicht gar alle dieser Kinder haben schwerwiegende Traumata erlitten.

Dabei besteht ein Problem in der Praxis zunächst darin, sie überhaupt als ehemalige Kindersoldaten zu identifizieren. Gelingt dies, ist grundsätzlich anzuraten, dass sie eine Therapie machen. Allerdings gibt es diesbezüglich nicht genügend Angebote und Einrichtungen. Sofern sie existieren, sind die Wartezeiten oftmals lang. Auch die Qualität der Therapie kann ein Problem darstellen. Sprachschwierigkeiten können die Problematik verstärken. Nur in wenigen Einrichtungen gibt es Dolmetscher.

Viele Kinder bekommen gar keinen Therapieplatz. Werden die Kinder aufgrund asylverfahrensrechtlicher Regelungen auf ländliche Gebiete verteilt, fehlt oft schon die erforderliche Infrastruktur wie auch das Bewusstsein für die Problematik. Es gibt keine qualifizierten Kräfte, die sich für eine Therapie der Minderjährigen einsetzen. Zudem fehlen Einrichtungen für eine Therapie und die niedergelassenen Psychologen mit einer Praxis sind nicht entsprechend ausgebildet, um eine geeignete Therapie durchzuführen. Am geeignetsten sind insofern die Behandlungszentren für Folteropfer in großen Städten wie beispielsweise Nürnberg, München, Düsseldorf oder Berlin, sofern sie sich der speziellen Problematik ehemaliger Kindersoldaten stellen.

⁴⁸ § 44 Absatz 3 AsylVfG.

⁴⁹ § 53 Absatz 3 AsylVfG.

⁵⁰ Vgl. §§ 45 ff. SGB VIII, insbesondere § 45 Absatz 2, Satz 2 SGB VIII.

⁵¹ Einige Bundesländer haben daraus Konsequenzen gezogen und bringen unbegleitete Mädchen unter 18 Jahren grundsätzlich in Jugendhilfeeinrichtungen unter.

⁵² Vgl. Cremer, Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Baden-Baden 2006, S. 74, mit weiteren Nachweisen.

⁵³ Vgl. Cremer, Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Baden-Baden 2006, S. 75.

Einige ehemalige Kindersoldaten bekommen einen Therapieplatz und können eine Therapie beginnen. Allerdings ist grundsätzlich Voraussetzung für die therapeutische Arbeit, dass eine gewisse soziale und emotionale Stabilität des Traumatisierten eingetreten ist. Die emotionale Stabilisierung ist ein schwieriger und komplexer Prozess, da bei ehemaligen Kindersoldaten regelmäßig das Vertrauen in die Welt, in Menschen im Allgemeinen und in sich selbst schwer gestört ist.⁵⁴

Diese Grundvoraussetzung für eine therapeutische Behandlung ist aber oftmals nicht gegeben. Der Erfolg einer Therapie wird vielmehr durch verschiedene Faktoren torpediert. Die psychosozialen Rahmenbedingungen von ehemaligen Kindersoldaten sind häufig so schlecht, dass sie eine Re-Traumatisierung verursachen können. Zu diesen zählen etwa der unsichere Aufenthaltsstatus bis hin zur drohenden Abschiebung, ungeeignete Wohnbedingungen, wie in einer Erwachsenenunterkunft für Asylbewerber und weitere Benachteiligungen gegenüber gleichaltrigen deutschen Kindern, etwa im Bereich Schule, Ausbildung und Arbeit. Besonders bei drohender Abschiebung besteht die Gefahr von suizidalen Krisen.⁵⁵

- **Abschiebungshaft**

Ehemaligen Kindersoldaten kann es zudem passieren, in Abschiebungshaft genommen zu werden, etwa wenn sie bei ihrer Ankunft in Deutschland von der Polizei aufgegriffen werden. Es geschieht immer wieder, dass Minderjährige in Deutschland – sogar Monate lang – in Abschiebungshaft genommen werden.⁵⁶

- **Alterseinschätzung**

Die Frage, ob ehemalige Kindersoldaten dem besonderen Schutz der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen ist grundsätzlich von ihrem Alter abhängig. Die Minderjährigen haben aber oftmals keine Papiere bei sich, aus denen sich ihr Alter entnehmen ließe. In der Praxis kommt es daher oftmals zu Altersschätzungen. Diese werden häufig durch bloße Inaugenscheinnahme seitens Bediensteter der Ausländerbehörden vorgenommen. Eine weitere Praxis besteht darin, Röntgenaufnahmen vom Gebiss eines Minderjährigen oder auch eines Handwurzelknochens zur Bestimmung seines Alters heranzuziehen.⁵⁷ Diese Maßnahmen werden – auch mit Blick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands durch die Kinderrechtskonvention – von vielen Kinder- und Flüchtlingsorganisationen scharf kritisiert. Dies insbesondere deswegen, weil die Methoden einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Minderjährigen bedeuten und zudem wissenschaftlich umstritten sind. Sofern die Altersbestimmungen allein durch bloße Inaugenscheinnahme seitens Bediensteter der Ausländerbehörden vorgenommen werden, wird nicht nur die Vorgehensweise als solche, sondern ebenso fehlende Objektivität bemängelt.

⁵⁴ Ludwig, in: terre des hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.), Projektstudie „Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland“, Osnabrück 2003, S. 17.

⁵⁵ Vgl. Ludwig, in: terre des hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.), Projektstudie „Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland“, Osnabrück 2003, S. 17.

⁵⁶ Siehe dazu Peter, Das Recht der Flüchtlingskinder, Karlsruhe 2001, S. 194; Cremer, Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Baden-Baden 2006, S. 54.

⁵⁷ Siehe zur Praxis der Altersfeststellung unbegleiteter Minderjähriger Peter, Das Recht der Flüchtlingskinder, Karlsruhe 2001, S. 77 ff; ders., ZAR 2005, S. 11 f.

- **Zusammenfassende Würdigung der Situation ehemaliger Kindersoldaten**

Wie bereits erläutert, haben die Vertragsstaaten Minderjährigen, die von bewaffneten Gruppen eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, nach Artikel 6 Absatz 3, Satz 2 Fakultativprotokoll jede⁵⁸ erforderliche und geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten.⁵⁹

Diese Verpflichtungen lassen sich im Rahmen der bestehenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen nur unzureichend realisieren. Denn die Einreise- und Aufenthaltsvorschriften des bundesdeutschen Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts sehen besondere Kinder- und Jugendschutzvorschriften, etwa als Ausnahmenvorschriften, nicht vor. Erwachsene und Minderjährige werden im Grundsatz gleichgestellt, auch die besondere Hilfs- und Schutzbedürftigkeit ehemaliger Kindersoldaten findet keine Anerkennung. Die fehlenden Möglichkeiten der Erteilung besonderer Aufenthaltstitel haben zur Folge, dass ehemalige Kindersoldaten in Asylverfahren gedrängt werden, was ihrer besonderen Situation nicht gerecht wird. Asylrechtliche Verfahren – in der Regel mit negativem Ausgang – sind zudem mit enormen psychischen Belastungen verbunden.

Das Gleiche gilt für die ledigliche Duldung ihres Aufenthaltes. Das Leben im Duldungsstatus, also lediglich die Aussetzung der Abschiebung, bedeutet ständige Angst vor Abschiebung. Diese droht permanent, wenn nicht sofort, dann in ungewisser Zukunft. Viele Minderjährige leben jahrelang im Status der Duldung.

Die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen ehemaliger Kindersoldaten bilden demnach weder eine Grundlage für ihre psychische Genesung, noch für ihre soziale Eingliederung. Vielmehr wird die Gefahr einer Re-Traumatisierung und des Auftretens (weiterer) psychischer Störungen erhöht.⁶⁰ Ihre Situation ist fast zwangsläufig durch Orientierungslosigkeit geprägt, was etwa im Abbruch eines Schulbesuchs beziehungsweise einer Ausbildung offenbar werden kann. Einige Minderjährige tauchen ab in die Illegalität oder ein anderes Exilland, weil sie den Status des unsicheren Aufenthaltes nicht länger ertragen.⁶¹

Mit den Vorgaben des Artikel 6 Absatz 3 Fakultativprotokoll klar nicht vereinbar ist, ehemalige Kindersoldaten von der Kinder- und Jugendhilfe auszugrenzen und in Unterkünften für erwachsene Asylbewerber unterzubringen. Aber auch im Hinblick auf die fehlenden Möglichkeiten einer Therapie als erforderliche und geeignete Maßnahmen im Rahmen der psychischen Genesung dieser Minderjährigen kommt Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nach.

Im Übrigen sind ehemalige Kindersoldaten nicht einmal davor gefeit, in Abschiebungshaft genommen zu werden, etwa wenn sie bei ihrer Ankunft in Deutschland von der Polizei aufgegriffen werden. Es passiert immer wieder, dass Minderjährige in Deutschland – sogar Monate lang – in Abschiebungshaft genommen werden.

⁵⁸ Hervorhebung durch den Verfasser.

⁵⁹ Siehe dazu genauer oben: „Inhaltliche Verpflichtungen des Art. 6 Absatz 3“.

⁶⁰ Ludwig, in: terre des hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.), Projektstudie „Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland“, Osnabrück 2003, S. 17. Vgl. ebenso Angenendt, Kinder auf der Flucht, Studie im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF, Opladen 2000, S. 13 und S. 101.

⁶¹ Vgl. Ludwig, in: terre des hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hrsg.), Projektstudie „Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland“, Osnabrück 2003, S. 17.

Die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sollten im Hinblick auf ehemalige Kindersoldaten um minderjährigenspezifische Regelungen ergänzt werden. Dazu sollte etwa eine Bestimmung eingefügt werden, die die Gefahr, als Minderjähriger von bewaffneten Gruppen eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden, explizit als Abschiebungshindernis anerkennt. Darüber hinaus sollte das deutsche Aufenthaltsgesetz um minderjährigenspezifische Regelungen ergänzt werden, die unbegleitete Kinder wie ehemalige Kindersoldaten zum Gegenstand haben und Erleichterungen bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels vorsehen.

Außerdem sollte in Verfahren zur Erlangung von Asyl oder anderen Aufenthaltstiteln Rücksicht auf deren spezielle Situation genommen werden, diese Verfahren sollten insgesamt kindgerechter werden. Unter 18-Jährige sollten – im Einklang mit der Kinderrechtskonvention – verfahrensrechtlich nicht wie Erwachsene behandelt werden.

Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass ehemalige Kindersoldaten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden. Wie diese Verpflichtungen erfüllt werden, bleibt Deutschland überlassen. Sinnvoll erscheinen hier klarstellende gesetzliche Regelungen, nach denen die Verteilung von Minderjährigen nach dem AsylVerfG beziehungsweise AufenthG zu unterbleiben hat. Zudem sollten von den zuständigen Behörden auf Länderebene ebenso Handlungsanweisungen erlassen werden, nach denen Minderjährige in jedem Fall nach der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen sind. Ergänzend sind Fortbildungsveranstaltungen anzuraten, bei denen alle Verantwortlichen im Hinblick auf ehemalige Kindersoldaten stärker sensibilisiert werden wie auch auf ihre Verantwortlichkeiten aufmerksam gemacht werden. Dazu zählen insbesondere die Mitarbeitenden in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendbehörden.

Zur effektiven rechtlichen Vertretung sollten qualifizierte Vormünder bestellt werden, die einschlägige Erfahrungen mit den speziellen Bedürfnissen und den kulturellen Hintergründen der Herkunftsländer ehemaliger Kindersoldaten haben.

Therapieangebote für ehemalige Kindersoldaten sollten ausgebaut werden. Die zuständigen staatlichen Stellen sollten ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, damit umfassende und altersgerechte Therapiemöglichkeiten geschaffen werden können. Sinnvoll wäre hier eine Stärkung der bestehenden psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen besonders qualifiziert sind. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die anzubietenden Therapiemöglichkeiten den besonderen Bedürfnissen ehemaliger Kindersoldaten im Einzelfall gerecht werden können.

Im Weiteren sollte sichergestellt werden, dass ehemalige Kindersoldaten nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Wie diese Verpflichtungen erfüllt werden, bleibt Deutschland überlassen. Am sinnvollsten erscheint hier eine ergänzende Regelung im AufenthG, nach der die Maßnahme der Abschiebungshaft bei Minderjährigen grundsätzlich untersagt wird.

Alterseinschätzungen ehemaliger Kindersoldaten sollten nicht durch Bedienstete der Ausländerbehörden erfolgen, zudem sollten Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der Minderjährigen unterbleiben. Die Altersfeststellung sollte vielmehr durch kompetente Fachkräfte folgen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Ein wesentliches Kriterium zur Altersfeststellung sollte die Reife der jeweiligen Person sein.⁶²

⁶² Siehe zur Einschätzung des Alters unbegleiteter Flüchtlingskinder UNHCR (Hrsg.), Guidelines Unaccompanied Children, Genf 1994, S. 5.

Artikel 7

Internationale Zusammenarbeit

Art. 7 Fakultativprotokoll verpflichtet die Vertragsstaaten zur internationalen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Protokolls. Dazu zählt unter anderem technische Hilfe und finanzielle Unterstützung.

Die Norm verfolgt in erster Linie die Absicht, die entwickelten Vertragsstaaten in die Pflicht zu nehmen, die so genannten Entwicklungsländer im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen.

Es soll hier nicht bestritten werden, dass Deutschland auf internationaler Ebene technische und finanzielle Hilfe leistet, die der Reintegration von Kindersoldaten zugute kommt. Allerdings sind die Ausführungen dazu im Bericht der Bundesrepublik sehr unpräzise und nicht ausreichend transparent. Dies betrifft auch die allgemeinen Ausführungen am Anfang des Berichts. Hier bleibt etwa offen, wie viele Friedensfachkräfte im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes tatsächlich Traumaarbeit und soziale Wiedereingliederung von Kindersoldaten leisten und ob sie dafür speziell geschult sind.

Konkret zu Artikel 7 des Fakultativprotokolls heißt es unter anderem, dass Anfang des Jahres 2006 im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit verschiedene mehrjährige Projekte in den Ländern Angola, Burundi, DR Kongo, Liberia, Ruanda und Sierra Leone mit einer Gesamtausstattung von ca. 83 Millionen € in Durchführung gewesen seien, welche die Reintegration von Ex-Kombattanten, vor allem von Kindersoldaten zum Ziel hätten.

Mit diesen Angaben wird nicht deutlich, um was für Projekte mit welcher genauen Zielsetzung es sich handelt, wer die Verantwortung für die Umsetzung der Projekte trägt und wohin die Gelder genau fließen und wie lange sie jeweils laufen. Es fehlt an präzisen Angaben, inwiefern die Projekte wirklich ehemaligen Kindersoldaten zugute kommen. Es gibt insbesondere keinerlei Zahlenangaben, wie viele Kindersoldaten bisher in den jeweiligen Projekten tatsächlich demobilisiert wurden und in Re-Integrationsprogrammen Aufnahme gefunden haben. Auch über den Verlauf, Erfolg oder auch Misserfolg der Projekte werden keine Aussagen getroffen.

Wie von der Deutschen Koordination Kindersoldaten, einem Bündnis deutscher Hilfs- und Entwicklungsorganisationen, im Februar 2007 gefordert, sollte Deutschland geeignete Programme noch stärker finanziell und vor allem verlässlich fördern. Diese Programme sollten in Einklang mit den „Pariser Prinzipien und Richtlinien“ und den darin beschriebenen bewährten Methoden sein.⁶³

Das Bündnis kritisiert, dass Haushaltsrestriktionen und zu kurze Planungsrhythmen dazu führen, dass ehemalige Kindersoldaten unversorgt bleiben und bereits existierende und erfolgreiche Projekte gefährdet werden.

Eine weitere Verpflichtung im Rahmen des Artikel 7 besteht darin, dass die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls bei der Verhütung von Verstößen gegen das Protokoll zusammenarbeiten. Deutschland spielt auf internationaler Ebene insgesamt sicherlich eine bedeutende Rolle, wenn es darum geht, Schutzmechanismen gegen den Einsatz von Kindersoldaten zu schaffen. Dazu trifft der Bericht in seinen allgemeinen Ausführungen am Anfang entsprechende Aussagen.

Offen bleibt hingegen in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich Deutschland auf internationaler Ebene und insbesondere auf bilateraler Ebene gegenüber Staaten verhält, in denen das Protokoll nicht umgesetzt wird und insbesondere Kindersoldaten weiter eingesetzt werden. Von Interesse ist hier, ob

⁶³ Die Pariser Prinzipien und Richtlinien sind abrufbar unter: www.child-soldiers.org/childsoldiers/international-standards. Sie wurden auf der Konferenz „Free children from war“ in Paris am 5. und 6. Februar 2007 vereinbart und von 60 Staaten, darunter auch Deutschland, unterzeichnet.

und wenn ja, inwiefern die Situation von Minderjährigen in anderen Staaten etwa im Rahmen von Handelsbeziehungen oder auch bei Kreditvergaben eine Rolle spielt.

Es geht darüber hinaus auch nicht aus dem Bericht hervor, wie genau die deutsche Regierung sich auf multilateraler Ebene gegen den Einsatz von Kindersoldaten einsetzt und zu deren Demobilisierung und Reintegration beiträgt, beispielsweise wie die Umsetzung der EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten vom Dezember 2003 von Deutschland konkret erfolgt. Die EU selbst hat in einer Evaluierung zur Umsetzung der Leitlinien 2005 festgestellt, dass diese weit unter ihren Möglichkeiten geblieben ist und die Anstrengungen verdoppelt werden müssten. Schlussfolgerungen seitens Deutschlands aus dieser Evaluierung werden in dem Bericht nicht angesprochen. Eine fehlende institutionelle Verankerung des Themas wird als wesentliche Ursache für die Nichtumsetzung gesehen.

Deutsche Soldaten im Auslandseinsatz

Wie bereits erwähnt, haben die Vertragsstaaten nach Artikel 6 Absatz 3, Satz 1 Fakultativprotokoll alle durchführbaren Maßnahmen sicherzustellen, dass „ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen“, die im Widerspruch zum Fakultativprotokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Verpflichtungen binden demnach alle staatlichen Organe, die staatlich zurechenbare Hoheitsgewalt ausüben. Dies betrifft also auch staatliche Hoheitsgewalt, sofern sie im Ausland ausgeübt wird. Die staatlichen Verpflichtungen sind räumlich nicht grundsätzlich aufs Inland beschränkt.⁶⁴

Mithin kann diese Verpflichtung ebenso deutsche Streitkräfte in Auslandseinsätzen betreffen, da auch diese staatlich zurechenbare Hoheitsgewalt⁶⁵ ausüben.⁶⁶ Wie sich nun die Verpflichtungen im Rahmen von Auslandseinsätzen im Einzelnen begründen lassen, wenn sie auf Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates basieren, soll hier nicht im Einzelnen dogmatisch vertieft werden. Insofern soll der allgemeine Hinweis genügen, dass natürlich auch die UN an die Menschenrechte gebunden ist. Gleiches gilt für Streitkräfte der NATO oder für Streitkräfte, die im Rahmen der EU agieren. Bindungen an die Verpflichtungen des Fakultativprotokolls bei Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte können sich darüber hinaus auch aus Artikel 7 Fakultativprotokoll ergeben, insbesondere wenn ein Auslandseinsatz in einem Land geschieht, das ebenfalls Vertragsstaat des Fakultativprotokolls ist (z. B. DR Kongo oder Afghanistan). Artikel 7 Fakultativprotokoll hat die Durchführung und Beachtung des Protokolls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zum Gegenstand.

Aus der Bindungswirkung des Protokolls für deutsche Streitkräfte ergibt sich indes die Fragestellung, ob und inwiefern es innerhalb der Streitkräfte spezielle Konzepte, Strategien oder Ähnliches für den Fall gibt, dass deutsche Soldaten und Soldatinnen beim Einsatz in Krisengebieten auf Kindersoldaten stoßen. So bleibt unklar, inwieweit das Fakultativprotokoll speziell unter den im Ausland eingesetzten

⁶⁴ Vgl. dazu Cremer, Der Anspruch des unbegleiteten Kindes auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Baden-Baden 2006, S. 113, unter Bezugnahme auf Art. 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Art. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

⁶⁵ Nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich.

⁶⁶ Siehe genauer zu der nicht unumstrittenen Frage der Bindungswirkung von Menschenrechtsverträgen bei Auslandseinsätzen von Streit- und auch Polizeikräften: Schäfer, MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam (Herausgeber) in Kooperation mit: Deutsches Institut für Menschenrechte, Zum Verhältnis Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, Potsdam 2006, S. 19 ff., unter Bezugnahme auf ein Gutachten des IGH vom 9. Juli 2004, das die Bindungswirkung menschenrechtlicher Verträge wie der Kinderrechtskonvention für die Vertragsstaaten bei militärischem Handeln auf einem fremden Gebiet bestätigt.

deutschen Soldaten bekannt gemacht wird. Auch lässt der Bericht Deutschlands unerläutert, ob es beispielweise besondere Schulungen der Streitkräfte für ein Aufeinandertreffen mit Kindersoldaten gibt und/oder spezielle Anweisungen, wie die Soldaten und Soldatinnen in einem solchen Fall reagieren sollen, um kämpferische Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden und die Entwaffnung der Kinder zu erreichen.

Offen bleibt ebenso, wie mit Kindern im Falle einer Entwaffnung und/oder Überwältigung umgegangen werden soll. Gibt es Überlegungen, wie man die Minderjährigkeit von Kämpfenden feststellen will? Kann es passieren, dass Minderjährige in Gefangenschaft genommen werden? Gibt es dazu Anweisungen innerhalb der Streitkräfte?

Für all diese Fälle und Fragen wären Überlegungen und Strategien innerhalb der Bundeswehr wünschenswert, die auf die spezielle Situation und die Schutzbedürftigkeit minderjähriger Soldaten Rücksicht nehmen.

4. Zusammenfassende Empfehlungen und Schlussfolgerungen

I. Wehrpflichtgesetz und Soldatengesetz

Das SG sollte mit Blick auf das Fakultativprotokoll grundsätzlich um minderjährigenspezifische Regelungen ergänzt werden.

- **Art. 1/s. Seite 11**

Es sollten gesetzliche Regelungen sowohl im WehrPflG als auch im SG geschaffen werden, die den Einsatz eines Minderjährigen im Ausland ausdrücklich verbieten.

- **Art. 3 (2)/s. Seite 12**

Die Musterung einer männlichen Person als erster Schritt der so genannten Wehrerfassung sollte grundsätzlich erst mit Vollendung des 17. Lebensjahres möglich sein. § 16 Absatz 3, 2. Alternative WehrPflG sollte dahingehend geändert werden.

- **Art. 3 (2)/s. Seite 12**

Das SG sollte um die Regelung ergänzt werden, dass Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ihren freiwilligen Dienst bei den Streitkräften erst mit Vollendung des 17. Lebensjahres beginnen dürfen.

- **Art. 3 (3a)/s. Seite 13**

Um dem Erfordernis einer wirklich freiwilligen Einziehung von Minderjährigen in die deutschen Streitkräfte gerecht zu werden, sollten Regelungen geschaffen werden, nach denen von den zuständigen Behörde kritisch hinterfragt wird, beispielsweise in einem persönlichen Gespräch, ob die Entscheidung des jeweiligen Minderjährigen zum Dienst bei der Bundeswehr wirklich auf freien Stücken basiert.

- **Art. 3 (3a)/s. Seite 14**

Das WehrPflG wie auch das SG sollten um Regelungen ergänzt werden, nach denen es Minderjährigen möglich wird, ihren Dienst bei den Streitkräften jederzeit durch einseitige Erklärung oder durch praktisches Handeln zu beenden. Dadurch sollte ebenfalls gewährleistet sein, dass sich Minderjährige unter keinen Umständen wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem WStG strafbar machen können.

- **Art. 3 (3b)/s. Seite 14**

Im WehrPflG wie auch im SG sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Zustimmung beider Elternteile einzuholen ist, wenn Minderjährige freiwillig ihren Dienst bei der Bundeswehr antreten wollen.

- **Art. 3 (3a und b)/s. Seite 14**

§ 16 Absatz 3, 1. Alternative WehrPflG, nach der eine männliche Person bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres gegen seinen Willen und ohne die Zustimmung seiner Eltern gemustert werden kann, sollte vom Gesetzgeber gestrichen werden.

- **Art. 3 (3c)/s. Seite 15**

Zudem sollten die Minderjährigen schon im Antragsverfahren zur vorzeitigen Heranziehung zum Wehrdienst darüber aufgeklärt werden, wie ihre militärischen Pflichten aussehen werden und welche Folgen ihr Antrag für sie haben kann. Nur so wäre gewährleistet, dass der Minderjährige zu einem Zeitpunkt über die Folgen seines Antrags aufgeklärt wird, in dem es noch ohne weiteres ein „Zurück“ gibt.

II. Deutsches Völkerstrafgesetzbuch/Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

- **Art. 4/s. Seite 16**

Das deutsche Strafrecht, sprich das deutsche Völkerstrafgesetzbuch, sollte dahingehend verschärft werden, dass jeder unter Strafe gestellt wird, der Personen unter 18 Jahren in bewaffnete Gruppen einzieht oder in Feindseligkeiten einsetzt, unabhängig davon, ob das Verbrechen im Ausland begangen wurde und unabhängig davon, ob es von einem Deutschen begangen wurde oder nicht.

- **Art. 4/s. Seite 16**

Es wäre zudem wünschenswert, wenn die Bundesregierung sich auf internationaler Ebene dafür einsetzen würde, dass auch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag den Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 Fakultativprotokoll entsprechend geändert würde.

- **Art. 4/s. Seite 17**

Von Interesse ist ebenfalls, ob es seitens der Bundesregierung oder der Bundesanwaltschaft Überlegungen und Strategien gibt, die Verfolgung von Kriegsverbrechern, die Kindersoldaten rekrutiert haben, effektiver zu gestalten. Sei es im Hinblick auf Kriegsführende, die bewaffneten Gruppen vorstehen oder auch (ehemalige) Regierungschefs etwa afrikanischer Staaten oder auch aus anderen Regionen, die den Einsatz von Kindersoldaten zu verantworten haben.

III. Bekanntmachung Zusatzprotokoll

- **Art. 6 (2)/s. Seite 17**

Die Inhalte des Fakultativprotokolls sollten von Deutschland unter Kindern und Erwachsenen bekannt gemacht werden. Geeignete Maßnahmen könnten Informationen im Internet, in den Medien oder Informationsveranstaltungen sein, beispielsweise an Schulen.

IV. Umgang mit ehemaligen Kindersoldaten in Deutschland

- **Art. 6 (3)/s. Seite 27 (sowie 15/16)**

Die deutschen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sollten im Hinblick auf ehemalige Kindersoldaten um minderjährigenspezifische Regelungen ergänzt werden. Dazu sollte etwa eine Bestimmung eingefügt werden, die die Gefahr, als Minderjähriger von bewaffneten Gruppen eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden, explizit als Abschiebungshindernis anerkennt. Darüber hinaus sollte das deutsche Aufenthaltsgesetz um minderjährigenspezifische

Regelungen ergänzt werden, die unbegleitete Kinder wie ehemalige Kindersoldaten zum Gegenstand haben und Erleichterungen bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels vorsehen.

- **Art. 6 (3)/s. Seite 27**

Außerdem sollte in Verfahren zur Erlangung von Asyl oder anderen Aufenthaltstiteln Rücksicht auf deren spezielle Situation genommen werden, diese Verfahren sollten insgesamt kindgerechter werden. Unter 18-Jährige sollten – im Einklang mit der Kinderrechtskonvention – verfahrensrechtlich nicht wie Erwachsene behandelt werden.

- **Art. 6 (3)/s. Seite 27**

Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass ehemalige Kindersoldaten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden. Wie diese Verpflichtungen erfüllt werden, bleibt Deutschland überlassen. Sinnvoll erscheinen hier klarstellende gesetzliche Regelungen, nach denen die Verteilung von Minderjährigen nach dem AsylVerfG beziehungsweise AufenthG zu unterbleiben hat. Zudem sollten von den zuständigen Behörden auf Länderebene ebenso Handlungsanweisungen erlassen werden, nach denen Minderjährige in jedem Fall nach der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen sind. Ergänzend sind Fortbildungsveranstaltungen anzuraten, bei denen alle Verantwortlichen im Hinblick auf ehemalige Kindersoldaten stärker sensibilisiert wie auch auf ihre Verantwortlichkeiten aufmerksam gemacht werden. Dazu zählen insbesondere die Mitarbeitenden in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendbehörden.

- **Art. 6 (3)/s. Seite 27**

Zur effektiven rechtlichen Vertretung sollten qualifizierte Vormünder bestellt werden, die einschlägige Erfahrungen mit den speziellen Bedürfnissen und den kulturellen Hintergründen der Herkunftsländer ehemaliger Kindersoldaten haben.

- **Art. 6 (3)/s. Seite 27**

Therapieangebote für ehemalige Kindersoldaten sollten ausgebaut werden. Die zuständigen staatlichen Stellen sollten ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, damit umfassende und altersgerechte Therapiemöglichkeiten geschaffen werden können. Sinnvoll wäre hier eine Stärkung der bestehenden psycho-sozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen besonders qualifiziert sind. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die anzubietenden Therapiemöglichkeiten den besonderen Bedürfnissen ehemaliger Kindersoldaten im Einzelfall gerecht werden können.

- **Art. 6 (3)/s. Seite 27**

Im Weiteren sollte sichergestellt werden, dass ehemalige Kindersoldaten nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Wie diese Verpflichtungen erfüllt werden, bleibt Deutschland überlassen. Am sinnvollsten erscheint hier eine ergänzende Regelung im AufenthG, nach der die Maßnahme der Abschiebungshaft bei Minderjährigen grundsätzlich untersagt wird.

- **Art. 6 (3)/s. Seite 27**

Alterseinschätzungen ehemaliger Kindersoldaten sollten nicht durch Bedienstete der Ausländerbehörden erfolgen, zudem sollten Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der Minderjährigen unterbleiben. Die Altersfeststellung sollte vielmehr durch kompetente Fachkräfte

erfolgen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Ein wesentliches Kriterium zur Altersfeststellung sollte die Reife der jeweiligen Person sein.

V. Internationale Zusammenarbeit

- **Art. 7/s. Seite 28**

Deutschland sollte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit geeignete Präventions-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramme stärker finanziell und vor allem verlässlich fördern. Diese Programme sollten in Einklang mit den „Pariser Prinzipien und Richtlinien“ und den darin beschriebenen bewährten Methoden durchgeführt werden.

- **Art. 7/s. Seite 28/29**

Offen bleibt im Bericht Deutschlands die Frage, wie sich Deutschland auf internationaler Ebene und insbesondere auf bilateraler Ebene gegenüber Staaten verhält, in denen das Protokoll nicht umgesetzt wird und insbesondere Kindersoldaten weiter eingesetzt werden. Dies sollte etwa im Rahmen von Handelsbeziehungen oder auch bei Kreditvergaben eine Rolle spielen.

VI. EU-Leitlinien

- **Art. 7/s. Seite 29**

Die Bundesregierung sollte ihre Anstrengungen zur Umsetzung der EU-Leitlinie zu Kindern und bewaffneten Konflikten vom Dezember 2003 verstärken unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse zur Umsetzung der Leitlinie von 2005.

VII. Deutsche Soldaten im Auslandseinsatz

- **Art. 7/s. Seite 29/30**

Weiterhin bleibt im Bericht Deutschlands die Frage offen, ob und inwiefern es innerhalb der Streitkräfte spezielle Konzepte, Strategien oder Ähnliches für den Fall gibt, dass deutsche Soldatinnen und Soldaten beim Einsatz in Krisengebieten auf Kindersoldaten stoßen. Es bleibt auch unklar, inwieweit das Fakultativprotokoll speziell unter den im Ausland eingesetzten deutschen Soldaten bekannt gemacht wird oder ob es beispielweise besondere Schulungen der Streitkräfte für ein Aufeinandertreffen mit Kindersoldaten gibt und/oder spezielle Anweisungen, wie die Soldatinnen und Soldaten in einem solchen Fall reagieren sollen, um kämpferische Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden und die Entwaffnung der Kinder zu erreichen.

- **Art. 7/s. Seite 30**

Offen bleibt ebenso, wie mit Kindern im Falle einer Entwaffnung und/oder Überwältigung umgegangen werden soll. Gibt es Überlegungen, wie man die Minderjährigkeit von Kämpfenden feststellen will? Kann es passieren, dass Minderjährige in Gefangenschaft genommen werden? Gibt es dazu Anweisungen innerhalb der Streitkräfte? Für all diese Fälle und Fragen wären Überlegungen und Strategien innerhalb der Bundeswehr wünschenswert, die auf die spezielle Situation und die Schutzbedürftigkeit minderjähriger Soldaten Rücksicht nehmen.

5. Anhang

- Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum
Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an
bewaffneten Konflikten**

Der Kampf gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten ist ein wichtiges Anliegen der internationalen Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten spielt dabei eine zentrale Rolle. Deutschland hat sich aktiv an der Verhandlung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten beteiligt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Fakultativprotokoll daher bereits im Jahr 2000 gezeichnet und im Jahr 2004 ratifiziert.

Die Bundesregierung setzt sich sowohl in den Vereinten Nationen als auch im Rahmen der EU sowie bilateral nachdrücklich für eine Verbesserung des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten ein, einschließlich der Implementierung des Fakultativprotokolls und seiner möglichst weltweiten Geltung.

So beteiligt sich Deutschland gemeinsam mit seinen EU-Partnern an der konsequenten Umsetzung der EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten vom Dezember 2003. Die EU hat im Zuge der Überprüfung dieser Leitlinie im Dezember 2005 Ratsschlussfolgerungen mit weitergehenden Empfehlungen sowie im April 2006 eine Implementierungsstrategie zur Umsetzung dieser Empfehlungen verabschiedet. Deren Umsetzung wird einen Schwerpunkt des deutschen EU-Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 2007 bilden. Im Mai 2006 verabschiedeten die EU-Staaten darüber hinaus einen neuen Maßnahmenkatalog zur Einbeziehung des Themas „Schutz von Kindern in Bewaffneten Konflikten“ in ESVP-Operationen.

Im Juli 2006 unterstützte Deutschland – gemeinsam mit den EU-Partnern – eine Erklärung des Vorsitzenden des VN-Sicherheitsrats zum Thema „Kinder in Bewaffneten Konflikten“, der u. a. einen Aufruf an die internationale Staatengemeinschaft enthielt, den Schutz von Kindern in derartigen Konfliktlagen in gemeinsamer Anstrengung deutlich zu verbessern.

Deutschland gehört auch zu denjenigen Staaten, die die im Jahr 1996 erfolgte Einrichtung des Amtes eines VN-Sonderbeauftragten für Kinder und Bewaffnete Konflikte von Anbeginn an politisch und finanziell unterstützt haben.

Auf nationaler Ebene fördert die Bundesregierung Institutionen und Hilfsprogramme zur Demobilisierung und Rehabilitation ehemaliger Kindersoldaten sowie zur Verhütung von Verstößen gegen das Zusatzprotokoll, u. a. über den freiwilligen deutschen Regelbeitrag und über Projektmittel an UNICEF sowie durch Projekte zur Förderung der Menschenrechte. Auch leistet Deutschland mit dem Instrument des Zivilen Friedensdienstes durch eine Anzahl von Friedensfachkräften z. B. im Bereich der Traumaarbeit einen Beitrag zur Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung von Kindersoldaten.

Gemäß Artikel 8 des Fakultativprotokolls hat jeder Vertragsstaat zwei Jahre nach dem Inkrafttreten gegenüber dem Ausschuss für die Rechte des Kindes bei den Vereinten Nationen einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Durchführung der Bestimmungen des Fakultativprotokolls getroffen worden sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Fakultativprotokoll am 13. Januar 2005 in Kraft getreten. Der Bericht gemäß Artikel 8 des Fakultativprotokolls ist also bis zum 13. Januar 2007 abzugeben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland die folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie für den Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in ihren Streitkräften ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls ansieht. Unter 18-Jährige werden ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Der Schutz der unter 18-jährigen Freiwilligen im Rahmen ihrer Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte ist u. a. durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und durch das zwingende Erfordernis der Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses als verlässlichen Nachweis ihres Alters sichergestellt.“

Dies bedeutet, dass Freiwillige unter 18 Jahren außerhalb der militärischen Ausbildung keine Funktionen ausüben dürfen, in denen sie zum Waffengebrauch gezwungen sein könnten. Insbesondere dürfen sie nicht zum Wachdienst mit der Waffe eingesetzt werden. Der Gebrauch der Waffe ist bei Freiwilligen unter 18 Jahren allein auf die Ausbildung zu beschränken und unter strenge Aufsicht zu stellen.

Durch Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung vom 9. September 2004 (Anlage 1) ist diese Anordnung über den Chef des Stabes des Führungsstabes der Streitkräfte in der Bundeswehr bekanntgemacht worden.

In diesem Schreiben wird auch auf die bestehende Anordnung hingewiesen, nach der Freiwillige unter 18 Jahren keinesfalls an Einsätzen der Bundeswehr beteiligt werden dürfen.

Artikel 2

Nach § 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig. Das Wehrpflichtgesetz räumt jedoch jungen Männern mit deutscher Staatsbürgerschaft die Möglichkeit ein, nach Vollendung des 17. Lebensjahrs einen Antrag auf vorzeitige Heranziehung zum Grundwehrdienst zu stellen (§ 5 Abs. 1a). Dazu ist jedoch die Zu-

stimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für die Berufung 17-jähriger in ein Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit gilt das Gleiche.

Der erste Schritt nach der sogenannten Wehrerfassung ist die Musterung. Mit der Musterung wird darüber entschieden, ob und gegebenenfalls für welche Verwendungen ein Wehrpflichtiger für die Verwendung in den Streitkräften herangezogen werden kann. Die Musterung erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes frühestens ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres; sofern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Antrag auf vorzeitige Heranziehung zum Grundwehrdienst gestellt wird, kann sie bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen.

Artikel 3

Da in Deutschland die Heranziehung von Freiwilligen zum Dienst in den Streitkräften ab Vollendung des 17. Lebensjahres grundsätzlich gestattet ist, besteht die Verpflichtung, Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 3 Abs. 3 des Fakultativprotokolls anzuwenden. Dies geschieht in Deutschland wie folgt:

Zu Buchstabe a) und b):

Nach § 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes dürfen die Wehersatzbehörden (die unter anderem mit der Musterung, Heranziehung zum Wehrdienst und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen betrauten Behörden) nur solche Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen, die das 17. Lebensjahr vollendet und mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Durch Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung an alle Wehersatzbehörden ist auf diese Einschränkung hingewiesen worden. Sie ist dort allgemein bekannt. Der Antrag und die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters werden zu den Personalunterlagen genommen.

Zu Buchstabe c):

Wenn die Musterung erfolgt und die Verfügbarkeit für den Wehrdienst festgestellt worden ist, erhalten die minderjährigen Antragsteller von der Wehersatzbehörde ein Merkblatt (Anlage 2), das sie über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufklärt. Insbesondere

werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass der Gebrauch der Waffe allein auf die Ausbildung beschränkt ist und ein Einsatz zu Wachdiensten mit der Waffe nicht in Betracht kommt.

Darüber hinaus erhält jeder Truppenteil, bei dem ein vor Vollendung des 18. Lebensjahres Einberufener verwendet wird, ein spezielles Hinweisschreiben von der Wehrrersatzbehörde mit der Information, dass der Einberufene gemäß dem Fakultativprotokoll nicht zu Einsätzen heranzuziehen ist, bei denen es absehbar zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommen könnte (Anlage 3). Durch entsprechende Befehle ist sichergestellt, dass Minderjährige auf keinen Fall an Kampfhandlungen teilnehmen.

Zu Buchstabe d):

Durch Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung wird sichergestellt, dass der Wehrpflichtige sich bei der Musterung durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen hat. Dadurch wird gewährleistet, dass vor Dienstantritt ein verlässlicher Altersnachweis erbracht wird.

Artikel 4 bis 6

Die in Artikel 4 beschriebene Situation liegt in der Bundesrepublik Deutschland nicht vor.

Da das deutsche Recht den Bestimmungen des Fakultativprotokolls bereits entspricht, beschränkte sich die Umsetzung auf die in der Anlage beigefügten Weisungen, in denen explizit auf das Fakultativprotokoll Bezug genommen wird.

Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet bilateral sowie im Rahmen internationaler Organisationen mit anderen Vertragsstaaten zusammen, um die in Artikel 7 aufgeführten Ziele zu erreichen. Hierbei leistet sie technische und in erheblichem Ausmaß finanzielle Hilfe. So befanden sich Anfang des Jahres 2006 im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern Angola, Burundi, DR Kongo, Liberia, Ruanda und Sierra Leone mehrjährige Projekte mit einer Gesamtausstattung von ca. 83 Millionen Euro in Durchführung, die auf die Reintegration von Ex-Kombattanten, vor allem von Kindersoldaten, ausgerichtet sind. Weitere ca. 1,4 Millionen Euro wurden über Vorhaben des Zivilen Friedens-

dienstes in Uganda, Sierra Leone und der DR Kongo für die Betreuung von Kindersoldaten eingesetzt.

Darüber hinaus profitieren ehemalige Kindersoldaten und andere von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder von den verschiedenen Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, die sich allgemein der Gewalt- und Konfliktprävention widmen.

Annex 1

Office of State Secretary Biederbick

Berlin, 9 September 2004

Director

Armed Forces Staff 16 September 2004

copies: -
Director-General Law
Director-General WV

Office of Parliamentary State Secretary Kolbow

**SUBJECT: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child
on the involvement of children in armed conflict**

The Act passed by the *Bundestag* in respect of the Optional Protocol of 25 May 2000 to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict will soon be entering into force.

In this Act consent is given to the Optional Protocol on condition that the Federal Republic of Germany shall, on depositing the instrument of ratification, make the declaration, for which provision is made in the Protocol by Article 3 para. 2, to the effect that commencement of voluntary service as a soldier in the armed forces of the Federal Republic of Germany is permissible as soon as a person has attained the age of 17 years.

This means that it remains possible for a person to enter the *Bundeswehr* (Federal Armed Forces) voluntarily as a soldier at the age of 17 years, for the purpose of beginning military training. Juveniles are able to undergo military service immediately after they have finished their (school) education without waiting periods occurring and needing to be bridged.

In this connection, State Secretary Biederbick requests addressees to ensure that in future soldiers who are minors do not perform any functions on their own responsibility and outside military training, being functions where they could be forced to use arms. In particular, they are not to be placed on armed guard duty. In the case of soldiers who are still minors, the use of arms is to be confined solely to training and is to be placed under strict supervision.

The directive issued by State Secretary Biederbick, by virtue of which soldiers who are minors shall under no circumstances be made to take part in *Bundeswehr* operations shall remain in force without limitation.

For the Federal Ministry of Defence



Conradi

District Military Recruitment Office

Information for minors on basic military service and voluntary service in the armed forces

You want to undergo military service or voluntary service in the armed forces before you have attained the age of 18 years. This leaflet is designed to inform you and your parents or, as the case may be, the persons legally responsible for your education on the special protection to which you are subject, as a soldier who is still a minor, and to give you a concise but not complete statement of your rights and duties.

Soldiers who have not yet attained the age of 18 years are subject to special protection. In the case of such soldiers the use of arms is solely confined to training and under strict supervision. You do not take part in operations that might foreseeably lead to armed conflicts. You are not allowed to perform any functions on your own responsibility and outside military training, being functions where you could be forced to use arms; in particular, you will not be placed on armed guard duty.

On principle, soldiers have the same civil rights as other citizens do. However, some of these rights – as the following sections of the Soldiers Act (the “SA”) will show – are restricted because of the special status involved in being a soldier, and for the purpose of securing life in the military community and fulfilment of the mandate entrusted to soldiers (e.g. ban on political activity in barracks, ban on wearing uniform at political events).

Section 7 SA – Basic duty of a soldier

As a soldier you under a duty of loyal service to the Federal Republic of Germany as well as courageous defence of the rights and liberty of the German people. This core statement constitutes, so to speak, the fundamental description of the task you perform as a soldier. All other duties are derived therefrom and ultimately serve the purpose of performance of this task. In your day-to-day service, the duty of “loyal service” covers such obvious things as treating equipment and materials in a responsible way, as much as it covers being willing to show courageous commitment to others and their rights.

Section 8 SA – Commitment to the democratic basic order

It is necessary that you regard the democratic basic order of our country as being right and valuable, and that you are committed to its preservation. The democratic basic order constitutes, so to speak, the collection of the highest principles of the Federal Republic of Germany and finds expression in our constitution – the Basic Law. It means, amongst other things, that there is respect for human rights, that the people can elect their respective representatives in general, direct, free, equal and secret elections and that every form of violence and arbitrary regime is ruled out.

Section 10 SA – Duties of a superior

Soldiers exercising the function of a superior must always set an example in their attitude and in the performance of their duties. They are responsible for their subordinates and must exercise care in respect of them: orders which a superior is required to enforce, if need be also with the use of reasonable means, may only be given for the purposes of performance of duties and in accordance with the laws in force and with service provisions. If a superior contravenes these principles, the subordinate need not – and in certain cases, is not allowed to - carry out the consequently unlawful order.

Section 11 SA - Obedience

The duty of obedience means that lawful and binding orders are to be carried out to the best of one's ability, in full, conscientiously and without delay.

Section 12 SA - Comradeship

In the absence of sustained comradeship soldiers will not meet the high requirements posed by their duties. The duty to conduct oneself in a comradely manner constitutes more than being willing to contribute to a good working atmosphere; rather, it specifies the clear rules of conduct that are required for joint fulfilment of demanding tasks also under circumstances where there is a high degree of physical and mental strain. Comradeship embodies the duty to respect the dignity, the honour and the rights of one's fellow-soldier; to come to his or her assistance in an emergency and in the face of danger; and to show mutual respect and consideration. The special relationship of trust existing between soldiers comes from this source, and this relationship means that a soldier can rely on one's fellow-soldier in every situation and that one is not left "on one's own".

Section 13 SA - Truth / Section 14 SA - Secrecy

Explicit adoption of these duties in the Soldiers Act makes it clear that, in case of doubt, the safety of many fellow-soldiers will depend on an individual soldier telling the truth, or also on his or her maintaining the relevant secrecy.

Section 15 SA – Political activity

While on duty a soldier is not allowed to become politically active. This means, in particular, that a soldier is not allowed to promote a political group by making speeches, distributing writings or working in a political organisation as a representative. Such conduct would seriously disrupt comradeship and therefore also joint duty.

Section 17 SA – Conduct on duty and off duty

A soldier is required to behave on duty and off duty in such a manner as to do justice to the reputation of the *Bundeswehr* (Federal Armed Forces). The population expect a soldier not only to behave in accordance with generally accepted manners but also to set an example in his or her behaviour and outward appearance.

I / We have taken note of this information.

Date name, signature of the applicant
representative

name, signature of the statutory

Annex 3

Military Administration

District Military Recruitment Office [location]

[military formation]

[street, number]

[postal code] [location]

Personal number:

[pn]

File number:

[file number]

Clerk:

[form of address clerk]

Tel. no:

[tel. no. of clerk]

Information on the use of soldiers under the age of 18 years

Mr. [surname], [first name], [pn] was enlisted by me on [date] as an early temporary-career volunteer for undergoing basic military service.

He will attain the age of 18 years only on [date].

Until that date he shall not be allowed, in accordance both with the “Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict” and with the consequent obligations of the Federal Republic of Germany under international law, to be brought into operations that might foreseeably lead to armed conflicts.

I request compliance herewith.

For the Federal Ministry of Defence

[name of the signatory]

Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Optional Protocol
to the Convention on the Rights of the Child
on the involvement of children in armed conflict

Protocole facultatif
à la Convention relative aux droits de l'enfant,
concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés

(Übersetzung)

The States Parties to the present Protocol,

Les États Parties au présent Protocole,

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

Encouraged by the overwhelming support for the Convention on the Rights of the Child, demonstrating the widespread commitment that exists to strive for the promotion and protection of the rights of the child,

Encouragés par l'appui considérable recueilli par la Convention relative aux droits de l'enfant, qui dénote une volonté générale d'œuvrer pour la promotion et la protection des droits de l'enfant,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

Reaffirming that the rights of children require special protection, and calling for continuous improvement of the situation of children without distinction, as well as for their development and education in conditions of peace and security,

Réaffirmant que les droits des enfants doivent être spécialement protégés et demandant à ce que la situation des enfants, sans distinction, soit sans cesse améliorée et qu'ils puissent s'épanouir et être éduqués dans des conditions de paix et de sécurité,

erneut bekräftigend, dass die Rechte des Kindes eines besonderen Schutzes bedürfen, und dazu aufrufend, die Situation der Kinder ohne jeden Unterschied stetig zu verbessern und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen,

Disturbed by the harmful and widespread impact of armed conflict on children and the long-term consequences this has for durable peace, security and development,

Troublés par les effets préjudiciables et étendus des conflits armés sur les enfants et leurs répercussions à long terme sur le maintien d'une paix, d'une sécurité et d'un développement durables,

beunruhigt über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die diese auf die Erhaltung des Friedens sowie auf die dauerhafte Sicherheit und Entwicklung haben,

Condemning the targeting of children in situations of armed conflict and direct attacks on objects protected under international law, including places generally having a significant presence of children, such as schools and hospitals,

Condamnant le fait que des enfants soient pris pour cible dans des situations de conflit armé ainsi que les attaques directes de lieux protégés par le droit international, notamment des endroits où se trouvent généralement de nombreux enfants, comme les écoles et les hôpitaux,

unter Verurteilung der Tatsache, dass Kinder in bewaffneten Konflikten zu Zielen werden und völkerrechtlich geschützte Objekte, darunter Örtlichkeiten, an denen sich gewöhnlich eine bedeutende Zahl von Kindern aufhält, wie Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

Noting the adoption of the Statute of the International Criminal Court and, in particular, its inclusion as a war crime of conscripting or enlisting children under the age of 15 years or using them to participate actively in hostilities in both international and non-international armed conflicts,

Prenant acte de l'adoption du Statut de la Cour pénale internationale, qui inclut en particulier parmi les crimes de guerre, dans les conflits armés tant internationaux que non internationaux, le fait de procéder à la conscription ou à l'enrôlement d'enfants de moins de 15 ans dans les forces armées nationales ou de les faire participer activement à des hostilités,

unter Hinweis auf die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere auf die Einstufung der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren oder ihrer Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen,

Considering, therefore, that to strengthen further the implementation of rights recognized in the Convention on the Rights of the Child there is a need to increase the protection of children from involvement in armed conflict,

Considérant par conséquent que, pour renforcer davantage les droits reconnus dans la Convention relative aux droits de l'enfant, il importe d'accroître la protection des enfants contre toute implication dans les conflits armés,

daher in der Erwägung, dass zur wirksameren Durchsetzung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte die Notwendigkeit besteht, den Schutz von Kindern vor einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu verbessern,

Noting that article 1 of the Convention on the Rights of the Child specifies that, for the purposes of that Convention, a child means every human being below the age of 18 years unless, under the law applicable to the child, majority is attained earlier,

Convinced that an optional protocol to the Convention raising the age of possible recruitment of persons into armed forces and their participation in hostilities will contribute effectively to the implementation of the principle that the best interests of the child are to be a primary consideration in all actions concerning children,

Noting that the twenty-sixth international Conference of the Red Cross and Red Crescent in December 1995 recommended, *inter alia*, that parties to conflict take every feasible step to ensure that children under the age of 18 years do not take part in hostilities,

Welcoming the unanimous adoption, in June 1999, of International Labour Organization Convention No. 182 on the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour, which prohibits, *inter alia*, forced or compulsory recruitment of children for use in armed conflict,

Condemning with the gravest concern the recruitment, training and use within and across national borders of children in hostilities by armed groups distinct from the armed forces of a State, and recognizing the responsibility of those who recruit, train and use children in this regard,

Recalling the obligation of each party to an armed conflict to abide by the provisions of international humanitarian law,

Stressing that this Protocol is without prejudice to the purposes and principles contained in the Charter of the United Nations, including Article 51, and relevant norms of humanitarian law,

Bearing in mind that conditions of peace and security based on full respect of the purposes and principles contained in the Charter and observance of applicable human rights instruments are indispensable for the full protection of children, in particular during armed conflicts and foreign occupation,

Notant que l'article premier de la Convention relative aux droits de l'enfant spécifie qu'au sens de ladite Convention, un enfant s'entend de tout être humain âgé de moins de 18 ans, sauf si la majorité est atteinte plus tôt en vertu de la législation qui lui est applicable,

Convaincus que l'adoption d'un protocole facultatif se rapportant à la Convention, qui relèverait l'âge minimum de l'enrôlement éventuel dans les forces armées et de la participation aux hostilités, contribuera effectivement à la mise en œuvre du principe selon lequel l'intérêt supérieur de l'enfant doit être une considération primordiale dans toutes les décisions le concernant,

Notant que la vingt-sixième Conférence internationale de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge tenue en décembre 1995 a recommandé, notamment, que les parties à un conflit prennent toutes les mesures possibles pour éviter que des enfants de moins de 18 ans ne prennent part aux hostilités,

Se félicitant de l'adoption par consensus, en juin 1999, de la Convention No 182 (1999) de l'Organisation internationale du Travail concernant l'interdiction des pires formes de travail des enfants et l'action immédiate en vue de leur élimination, qui interdit l'enrôlement forcé ou obligatoire des enfants en vue de leur utilisation dans des conflits armés,

Condamnant avec une profonde inquiétude l'enrôlement, l'entraînement et l'utilisation – en deçà et au-delà des frontières nationales – d'enfants dans les hostilités par des groupes armés distincts des forces armées d'un État, et reconnaissant la responsabilité des personnes qui recrutent, forment et utilisent des enfants à cet égard,

Rappelant l'obligation pour toute partie à un conflit armé de se conformer aux dispositions du droit international humanitaire,

Soulignant que le présent Protocole est sans préjudice des buts et principes énoncés dans la Charte des Nations Unies, notamment à l'Article 51, et des normes pertinentes du droit humanitaire,

Tenant compte du fait que des conditions de paix et de sécurité fondées sur le respect intégral des buts et principes de la Charte des Nations Unies et le respect des instruments relatifs aux droits de l'homme applicables sont essentiels à la pleine protection des enfants, en particulier pendant les conflits armés et sous une occupation étrangère,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt ist, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

in der Überzeugung, dass ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, mit dem die Altersgrenze für eine mögliche Einziehung von Personen zu den Streitkräften und ihre Teilnahme an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Umsetzung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

unter Hinweis darauf, dass die 26. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Dezember 1995 unter anderem die Empfehlung abgegeben hat, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

erfreut darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einstimmig angenommen wurde, das unter anderem die zwangsweise und die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit größter Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der nationalen Grenzen sowie grenzüberschreitend in Feindseligkeiten einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortung derjenigen, die Kinder in diesem Sinne einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten,

unter Hinweis darauf, dass dieses Protokoll die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, einschließlich des Artikels 51, sowie die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unberührt lässt,

in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar für den umfassenden Schutz von Kindern sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während fremder Besetzung,

Recognizing the special needs of those children who are particularly vulnerable to recruitment or use in hostilities contrary to this Protocol owing to their economic or social status or gender,

Mindful of the necessity of taking into consideration the economic, social and political root causes of the involvement of children in armed conflicts,

Convinced of the need to strengthen international cooperation in the implementation of this Protocol, as well as the physical and psychosocial rehabilitation and social reintegration of children who are victims of armed conflict,

Encouraging the participation of the community and, in particular, children and child victims in the dissemination of informational and educational programmes concerning the implementation of the Protocol,

Have agreed as follows:

Article 1

States Parties shall take all feasible measures to ensure that members of their armed forces who have not attained the age of 18 years do not take a direct part in hostilities.

Article 2

States Parties shall ensure that persons who have not attained the age of 18 years are not compulsorily recruited into their armed forces.

Article 3

1. States Parties shall raise in years the minimum age for the voluntary recruitment of persons into their national armed forces from that set out in article 38, paragraph 3, of the Convention on the Rights of the Child, taking account of the principles contained in that article and recognizing that under the Convention persons under 18 are entitled to special protection.

2. Each State Party shall deposit a binding declaration upon ratification of or accession to this Protocol that sets forth the minimum age at which it will permit voluntary recruitment into its national armed forces and a description of the safeguards that it has adopted to ensure that such recruitment is not forced or coerced.

3. States Parties that permit voluntary recruitment into their national armed forces under the age of 18 shall maintain safeguards to ensure, as a minimum, that:

Conscients des besoins particuliers des enfants qui, en raison de leur situation économique et sociale ou de leur sexe, sont particulièrement vulnérables à l'enrôlement ou à l'utilisation dans des hostilités en violation du présent Protocole,

Conscients également de la nécessité de prendre en considération les causes économiques, sociales et politiques profondes de la participation des enfants aux conflits armés,

Convaincus de la nécessité de renforcer la coopération internationale pour assurer la réadaptation physique et psychosociale et la réinsertion sociale des enfants qui sont victimes de conflits armés,

Encourageant la participation des communautés et, en particulier, des enfants et des enfants victimes, à la diffusion de l'information et aux programmes d'éducation concernant l'application du présent Protocole,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour veiller à ce que les membres de leurs forces armées qui n'ont pas atteint l'âge de 18 ans ne participent pas directement aux hostilités.

Article 2

Les États Parties veillent à ce que les personnes n'ayant pas atteint l'âge de 18 ans ne fassent pas l'objet d'un enrôlement obligatoire dans leurs forces armées.

Article 3

1. Les États Parties relèvent en années l'âge minimum de l'engagement volontaire dans leurs forces armées nationales par rapport à celui fixé au paragraphe 3 de l'article 38 de la Convention relative aux droits de l'enfant, en tenant compte des principes inscrits dans ledit article et en reconnaissant qu'en vertu de la Convention, les personnes âgées de moins de 18 ans ont droit à une protection spéciale.

2. Chaque État Partie dépose, lors de la ratification du présent Protocole ou de l'adhésion à cet instrument, une déclaration contraignante indiquant l'âge minimum à partir duquel il autorise l'engagement volontaire dans ses forces armées nationales et décrivant les garanties qu'il a prévues pour veiller à ce que cet engagement ne soit pas contracté de force ou sous la contrainte.

3. Les États Parties qui autorisent l'engagement volontaire dans leurs forces armées nationales avant l'âge de 18 ans mettent en place des garanties assurant, au minimum, que:

in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse jener Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinschaft, insbesondere Kinder und kindliche Opfer, an der Verbreitung von Informations- und Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten heben das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften in Lebensjahren an; sie berücksichtigen dabei die in jenem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

(2) Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt dazu eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.

(3) Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, treffen Schutzmaßnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

- (a) Such recruitment is genuinely voluntary;
- (b) Such recruitment is done with the informed consent of the person's parents or legal guardians;
- (c) Such persons are fully informed of the duties involved in such military service;
- (d) Such persons provide reliable proof of age prior to acceptance into national military service.

4. Each State Party may strengthen its declaration at any time by notification to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations, who shall inform all States Parties. Such notification shall take effect on the date on which it is received by the Secretary-General.

5. The requirement to raise the age in paragraph 1 of the present article does not apply to schools operated by or under the control of the armed forces of the States Parties, in keeping with articles 28 and 29 of the Convention on the Rights of the Child.

Article 4

1. Armed groups that are distinct from the armed forces of a State should not, under any circumstances, recruit or use in hostilities persons under the age of 18 years.

2. States Parties shall take all feasible measures to prevent such recruitment and use, including the adoption of legal measures necessary to prohibit and criminalize such practices.

3. The application of the present article under this Protocol shall not affect the legal status of any party to an armed conflict.

Article 5

Nothing in the present Protocol shall be construed as precluding provisions in the law of a State Party or in international instruments and international humanitarian law that are more conducive to the realization of the rights of the child.

Article 6

1. Each State Party shall take all necessary legal, administrative and other measures to ensure the effective implementation and enforcement of the provisions of this Protocol within its jurisdiction.

2. States Parties undertake to make the principles and provisions of the present Protocol widely known and promoted by appropriate means, to adults and children alike.

- a) Cet engagement soit effectivement volontaire;
- b) Cet engagement ait lieu avec le consentement, en connaissance de cause, des parents ou gardiens légaux de l'intéressé;
- c) Les personnes engagées soient pleinement informées des devoirs qui s'attachent au service militaire national;
- d) Ces personnes fournissent une preuve fiable de leur âge avant d'être admises audit service.

4. Tout État Partie peut, à tout moment, renforcer sa déclaration par voie de notification à cet effet adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informe tous les autres États Parties. Cette notification prend effet à la date à laquelle elle est reçue par le Secrétaire général.

5. L'obligation de relever l'âge minimum de l'engagement volontaire visée au paragraphe 1 du présent article ne s'applique pas aux établissements scolaires placés sous l'administration ou le contrôle des forces armées des États Parties, conformément aux articles 28 et 29 de la Convention relative aux droits de l'enfant.

Article 4

1. Les groupes armés qui sont distincts des forces armées d'un État ne devraient en aucune circonstance enrôler ni utiliser dans les hostilités des personnes âgées de moins de 18 ans.

2. Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour empêcher l'enrôlement et l'utilisation de ces personnes, notamment les mesures d'ordre juridique nécessaires pour interdire et sanctionner pénalement ces pratiques.

3. L'application du présent article du Protocole est sans effet sur le statut juridique de toute partie à un conflit armé.

Article 5

Aucune disposition du présent Protocole ne peut être interprétée comme empêchant l'application de dispositions de la législation d'un État Partie, d'instruments internationaux et du droit international humanitaire plus propices à la réalisation des droits de l'enfant.

Article 6

1. Chaque État Partie prend toutes les mesures – d'ordre juridique, administratif et autre – voulues pour assurer l'application et le respect effectifs des dispositions du présent Protocole dans les limites de sa compétence.

2. Les États Parties s'engagent à faire largement connaître les principes et dispositions du présent Protocole, aux adultes comme aux enfants, à l'aide de moyens appropriés.

- a) die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt;
- b) die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt;
- c) die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;
- d) die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.

(4) Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit verschärfen, indem er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

(5) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters gilt nicht für Schulen im Sinne der Artikel 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen.

Artikel 4

(1) Bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, einschließlich der notwendigen rechtlichen Maßnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

(3) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als schlösse es Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht aus, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat trifft alle erforderlichen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls innerhalb seines Hoheitsbereichs sicherzustellen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.

3. States Parties shall take all feasible measures to ensure that persons within their jurisdiction recruited or used in hostilities contrary to this Protocol are demobilized or otherwise released from service. States Parties shall, when necessary, accord to these persons all appropriate assistance for their physical and psychological recovery and their social reintegration.

Article 7

1. States Parties shall cooperate in the implementation of the present Protocol, including in the prevention of any activity contrary to the Protocol and in the rehabilitation and social reintegration of persons who are victims of acts contrary to this Protocol, including through technical cooperation and financial assistance. Such assistance and cooperation will be undertaken in consultation with concerned States Parties and relevant international organizations.

2. States Parties in a position to do so shall provide such assistance through existing multilateral, bilateral or other programmes, or, *inter alia*, through a voluntary fund established in accordance with the rules of the General Assembly.

Article 8

1. Each State Party shall submit, within two years following the entry into force of the Protocol for that State Party, a report to the Committee on the Rights of the Child providing comprehensive information on the measures it has taken to implement the provisions of the Protocol, including the measures taken to implement the provisions on participation and recruitment.

2. Following the submission of the comprehensive report, each State Party shall include in the reports they submit to the Committee on the Rights of the Child, in accordance with article 44 of the Convention, any further information with respect to the implementation of the Protocol. Other States Parties to the Protocol shall submit a report every five years.

3. The Committee on the Rights of the Child may request from States Parties further information relevant to the implementation of this Protocol.

Article 9

1. The present Protocol is open for signature by any State that is a party to the Convention or has signed it.

2. The present Protocol is subject to ratification and is open to accession by any State. Instruments of ratification or acces-

3. Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour veiller à ce que les personnes relevant de leur compétence qui sont enrôlées ou utilisées dans des hostilités en violation du présent Protocole soient démobilisées ou de quelque autre manière libérées des obligations militaires. Si nécessaire, les États Parties accordent à ces personnes toute l'assistance appropriée en vue de leur réadaptation physique et psychologique et de leur réinsertion sociale.

Article 7

1. Les États Parties coopèrent à l'application du présent Protocole, notamment pour la prévention de toute activité contraire à ce dernier et pour la réadaptation et la réinsertion sociale des personnes qui sont victimes d'actes contraires au présent Protocole, y compris par une coopération technique et une assistance financière. Cette assistance et cette coopération se feront en consultation avec les États Parties concernés et les organisations internationales compétentes.

2. Les États Parties qui sont en mesure de le faire fournissent cette assistance par l'entremise des programmes multilatéraux, bilatéraux ou autres déjà en place ou, le cas échéant, dans le cadre d'un fonds de contributions volontaires constitué conformément aux règles établies par l'Assemblée générale.

Article 8

1. Chaque État Partie présente, dans les deux années qui suivent l'entrée en vigueur du présent Protocole en ce qui le concerne, un rapport au Comité des droits de l'enfant contenant des renseignements détaillés sur les mesures qu'il a prises pour donner effet aux dispositions du présent Protocole, notamment celles concernant la participation et l'enrôlement.

2. Après la présentation du rapport détaillé, chaque État Partie inclut dans les rapports qu'il présente au Comité des droits de l'enfant conformément à l'article 44 de la Convention tout complément d'information concernant l'application du présent Protocole. Les autres États Parties au Protocole présentent un rapport tous les cinq ans.

3. Le Comité des droits de l'enfant peut demander aux États Parties un complément d'information concernant l'application du présent Protocole.

Article 9

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout État qui est Partie à la Convention ou qui l'a signée.

2. Le présent Protocole est soumis à la ratification et est ouvert à l'adhésion de tout État. Les instruments de ratification ou

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen erforderlichenfalls jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung.

Artikel 7

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so bei der Verhütung von Verstößen gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Personen, die Opfer von Verstößen gegen das Protokoll geworden sind, einschließlich technischer Zusammenarbeit und finanzieller Unterstützung. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit erfolgt in Absprache zwischen den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

(2) Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten diese Unterstützung im Rahmen bestehender mehrseitiger, zweiseitiger oder sonstiger Programme oder, unter anderem, durch einen in Übereinstimmung mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

Artikel 8

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung der Bestimmungen des Protokolls, einschließlich derjenigen betreffend Teilnahme und Einziehung, ergriffen hat.

(2) Nach Abgabe des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsur-

sion shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The Secretary-General, in his capacity as depositary of the Convention and the Protocol, shall inform all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention of each instrument of declaration pursuant to article 3.

Article 10

1. The present Protocol shall enter into force three months after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after its entry into force, the present Protocol shall enter into force one month after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 11

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification to the Secretary-General of the United Nations, who shall thereafter inform the other States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General. If, however, on the expiry of that year the denouncing State Party is engaged in armed conflict, the denunciation shall not take effect before the end of the armed conflict.

2. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the State Party from its obligations under the present Protocol in regard to any act that occurs prior to the date on which the denunciation becomes effective. Nor shall such a denunciation prejudice in any way the continued consideration of any matter that is already under consideration by the Committee prior to the date on which the denunciation becomes effective.

Article 12

1. Any State Party may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to States Parties, with a request that they indicate whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that, within four months from the date of such communication, at least one third of the States Parties favour such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of States Parties present and

d'adhésion sont déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le Secrétaire général, en sa qualité de dépositaire de la Convention et du Protocole, informe tous les États Parties à la Convention et tous les États qui ont signé la Convention du dépôt de chaque déclaration en vertu de l'article 3.

Article 10

1. Le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date de dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des États qui ratifieront le présent Protocole ou qui y adhéreront après son entrée en vigueur, ledit Protocole entrera en vigueur un mois après la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 11

1. Tout État Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informera les autres États Parties à la Convention et tous les États qui ont signé la Convention. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification. Toutefois, si à l'expiration de ce délai d'un an, l'État Partie auteur de la dénonciation est engagé dans un conflit armé, celle-ci ne prendra pas effet avant la fin dudit conflit.

2. Cette dénonciation ne saurait dégager l'État Partie de ses obligations en vertu du présent Protocole à raison de tout acte accompli avant la date à laquelle la dénonciation prend effet, pas plus qu'elle ne compromet en quelque manière que ce soit la poursuite de l'examen de toute question dont le Comité serait saisi avant la date de prise d'effet de la dénonciation.

Article 12

1. Tout État Partie peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Celui-ci communique alors la proposition d'amendement aux États Parties, en leur demandant de lui faire savoir s'ils sont favorables à la convocation d'une conférence des États Parties en vue de l'examen de la proposition et de sa mise aux voix. Si, dans les quatre mois qui suivent la date de cette communication, un tiers au moins des États Parties se prononcent en faveur de la convocation d'une telle conférence, le Secrétaire général convoque la Conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout

kunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Der Generalsekretär unterrichtet in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls alle Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, über jede gemäß Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

Artikel 10

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres der kündigende Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Handlungen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Kon-

voting at the conference shall be submitted to the General Assembly for approval.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of the present article shall enter into force when it has been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of States Parties.

3. When an amendment enters into force, it shall be binding on those States Parties that have accepted it, other States Parties still being bound by the provisions of the present Protocol and any earlier amendments that they have accepted.

Article 13

1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention.

amendement adopté par la majorité des États Parties présents et votants à la conférence est soumis à l'Assemblée générale pour approbation.

2. Tout amendement adopté conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article entre en vigueur lorsqu'il a été approuvé par l'Assemblée générale des Nations Unies et accepté par une majorité des deux tiers des États Parties.

3. Lorsqu'un amendement entre en vigueur, il a force obligatoire pour les États Parties qui l'ont accepté, les autres États Parties demeurant liés par les dispositions du présent Protocole et par tous amendements antérieurs acceptés par eux.

Article 13

1. Le présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies fera parvenir une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les États Parties à la Convention et à tous les États qui ont signé la Convention.

ferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 13

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

terre des hommes

Hilfe für Kinder in Not

terre des hommes Deutschland e.V. wurde 1967 von engagierten Bürgern gegründet, um schwer verletzten Kindern aus dem Vietnamkrieg zu helfen. Der Verein ist unabhängig von Staat, Kirche und Parteien und fördert in 25 Projektländern rund 500 Projekte für Not leidende Kinder. Unser Ziel ist eine »terre des hommes«, eine »Erde der Menschlichkeit«. Wir helfen Straßenkindern, verlassenen und arbeitenden Kindern, kümmern uns um Kinder, die Opfer von Krieg und Gewalt wurden und sorgen für die Ausbildung von Kindern. Wir unterstützen Jungen und Mädchen, deren Familien an AIDS gestorben sind, setzen uns ein für die Bewahrung der biologischen und kulturellen Vielfalt und für den Schutz diskriminierter Bevölkerungsgruppen.

terre des hommes schickt keine Entwicklungshelfer, sondern unterstützt einheimische Initiativen. Unsere Projektpartner vor Ort bauen Schulen und Kinderschutzzentren, organisieren kleine Produktionsgemeinschaften und Bewässerungsprojekte und betreuen kranke oder kriegsverletzte Kinder. Gemeinsam mit unseren Partnern setzen wir uns für eine gerechtere Politik gegenüber der Dritten Welt ein.

In Deutschland engagieren sich Menschen in 150 Orten ehrenamtlich für die Rechte von Kindern.

Spendenkonto 700 800 700, Volksbank Osnabrück eG, BLZ 265 900 25

Kindernothilfe: Für die Rechte der Kinder

Die Kindernothilfe ist eines der größten christlichen Kinderhilfswerke Europas. Sie erreicht mit ihren Projekten über 300.000 Mädchen und Jungen in 27 Ländern Asiens, Afrikas, Lateinamerikas sowie in Osteuropa. Ziel der Förderung ist, dass Kinder aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung eine Chance auf ein besseres Leben bekommen.

Die Kindernothilfe orientiert ihr Handeln an dem UN- Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Sie stärkt junge Menschen in ihren Rechten und darin, für ihre Rechte einzutreten. Unter anderem setzt sie sich für Kinder ein, die von Kriegen betroffen sind. Dazu zählen Nothilfe mit Lebensmitteln und mit medizinischer Versorgung, Therapiezentren für ehemalige Kindersoldatinnen, die Unterstützung von Kriegswaisen und die Reintegration von Kindern in Schule und Ausbildung. Auf politischer Ebene setzt sich die Kindernothilfe für eine Umsetzung und Stärkung der Kinderrechte ein, fordert ein Beschwerderecht für Kinder und ist aktiv im Aktionsbündnis landmine.de sowie in der Deutschen Koordination Kindersoldaten. In Deutschland wird die Arbeit der Kindernothilfe von über 100 000 Menschen gefördert. Jährlich zeichnet das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Berlin, die Kindernothilfe mit dem Spendensiegel aus.

Spendenkonto 454 540, KD-Bank eG Duisburg, BLZ 350 601 90

